# FRIEDRICH HALSTENBERG

Der Raumplaner



Das digitale Archiv seiner Schriften

Friedrich Halstenberg

Der Raumplaner

Das digitale Archiv seiner Schriften

Eine Publikation der Landesgruppe NRW der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung

## **Impressum**

Herausgeber KULTURRAUM GbR

Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

Tel.: 030-20 65 48 30

E-Mail: Kultur\_Raum@t-online.de

Im Auftrag der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung

- Landesgruppe NRW

Gestaltung Friedrich Wolters, Coesfeld,

zusammen mit Sonja Pack-Hast

Organisation - Leonore Wolters-Krebs, Coesfeld

und Koordination - Geschäftsstelle der DASL NRW

Klaus Fehlemann, Monika Helfer

Limbecker Postweg 11 44267 Dortmund

Webdesign Zusana Richter

Unterstützung des Forschungsvorhabens und der Publikation



Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung

- Landesgruppe NRW



Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Staatskanzlei)



Emschergenossenschaft / Lippeverband

Erbe des Stadtplaners Kuno Wasserfurth an die DASL NRW

# Inhalt

| Grußwort   |
|--|
| Vorwort  |
| Einleitung9  |
| Biografie  |
| Zum Aufbau des Archivs   |
| Fotos 14   |
| Zeitungsartikel  |
| Protokolle   |
| Interviews   |
| Diversa  |
| Publikationsliste  |
| Landesentwicklungspolitik von den 70er in die 90er Jahre, Vortrag F. Halstenberg, 198344 |
| Wie geht es weiter? Gedanken zum Halstenberg-Preis69                                     |
| Bildnachweis   |
| CD-Romim Umschlag hinter   |

## Grußwort

Prof. Dr. Friedrich Halstenberg hat mit seinen Ideen und Konzepten die Entwicklung des Landes maßgeblich geprägt. Dass nun seine Schriften als digitales Archiv herausgegeben werden, freut mich als Chef der Staatskanzlei und für die Raumordnung zuständigen Minister Nordrhein-Westfalens ganz besonders. In zeitgemäßer Art und gleichzeitig komprimierter Form wird der Öffentlichkeit ein schneller Überblick über sein Lebenswerk mit vielen Informationen über die Stationen und Arbeiten seines beruflichen Werdegangs ermöglicht. Hierfür danke ich den Verfassern und der Landesgruppe NRW der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung.

Die Halstenberg-Broschüre ist für die öffentliche Wahrnehmung der Landesplanung wichtig. Als Dokumentation von Leitbildern für die demokratisierte Entwicklungsplanung ist sie eine Fundgrube zum Werdegang der nordrheinwestfälischen Planungskultur.

Die Veröffentlichung des digitalen Archivs von Prof. Dr. Friedrich Halstenberg war der Impuls dafür, einen jährlichen Preis zur Anerkennung von hervorragenden Leistungen oder auch ungewöhnlichen Arbeiten in der Landesplanung oder dem Städtebau für das Land Nordrhein-Westfalen ins Leben zu rufen.

Der Preis und die zukünftigen Preisträger können dazu beitragen, die Bedeutung der Landesplanung über die Fachwelt hinaus zu vermitteln.

Franz-Josef Lersch-Mense Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei

### **Vorwort**

Eine Würdigung der Persönlichkeit Friedrich Halstenberg

In diesem Jahr wäre Friedrich Halstenberg 95 Jahre alt geworden. In den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts trat er aus der vordersten Front des aktiven berufspolitischen Lebens zurück – somit ist es naturgemäß schwierig, noch Mitstreiter mit persönlichen Erinnerungen aus dieser Zeit zu finden. Seine Biografie lässt erkennen, wie zielstrebig, konsequent und gradlinig Halstenberg seinen jeweils für richtig erachteten Weg verfolgte. Daraus auf den Charakter des Menschen Friedrich Halstenberg zu schließen, ist legitim. Jeder, der ihn kannte, wird seine eigene Wahrnehmung der Persönlichkeit gehabt haben. Die Würdigung seines berufspolitischen Wirkens kommt spät – die folgende Liste seiner umfangreichen Publikationen ist eindrucksvoll. Die Idee dieser Aufarbeitung wurde in der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung NRW geboren – Anlass war die Feier zum 90. Geburtstag von Friedrich Halstenberg im Dortmunder Rathaus, wenige Wochen vor seinem Tod. Wie aufmerksam der 90-Jährige die zahlreichen Ansprachen verfolgte, zeigte anschließend sein längeres spontanes Eingehen auf einige Aspekte der Reden – wie gewohnt präzise auf den Punkt gebracht. Damit verabschiedete er sich endgültig.

Als Mitglied der DASL war Halstenberg auch Ansprechpartner mit entscheidenden Ratschlägen zur Gründung des "Vereines zur Förderung von Städtebau und Landesplanung in NRW". Die Mitglieder der DASL NRW sind erfreut, dass diese Arbeit aus dem Erbe des verstorbenen Architekten und DASL-Mitgliedes Kuno Wasserfurth realisiert werden konnte. Sie danken besonders Iris Bocian, die unter der mit großem Einsatz geführten Ägide von Christoph Zöpel die Recherche durchführte. Außerdem haben dankenswerterweise das Land NRW und die Landesgruppe NRW der DASL finanzielle Unterstützung geleistet.

Die vorliegende Publikation enthält einen Vortrag von Friedrich Halstenberg zur Landesentwicklungspolitik NRW von den 70er in die 90er Jahre (1983) – in vielem auf die heutige Situation übertragbar. So soll somit einerseits das gezielte Suchen im digitalen Archiv ermöglicht, andererseits aber auch die Erinnerung an den Raumplaner Friedrich Halstenberg aufrechterhalten werden. Die DASL NRW wird darüber hinaus zukünftig zu seinem Gedächtnis einen "Halstenberg-Preis" an verdiente Raumplaner und Raumplanerinnen verleihen.

Leonore Wolters-Krebs

## **Einleitung**

Die Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung Nordrhein-Westfalen sieht es als ihre Aufgabe an, das Lebenswerk Friedrich Halstenbergs zu erfassen und seine fachlichen Beiträge allgemein zugänglich zu machen. Die geeignete Form sieht die Akademie in einem digitalen Archiv. Es wurde von Iris Bocian M.A. aufgebaut. Prof. Dr. Friedrich Halstenberg (1920 – 2010) war in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg wissenschaftlich und in der politischen wie administrativen Praxis einer der bedeutendsten Raumplaner.

Das digitale Archiv enthält zunächst eine umfassende Liste der Publikationen Halstenbergs. Sie führen von den ersten baurechtlichen Beiträgen aus den 50er Jahren über zumeist die regionale Raumordnung betreffende Arbeiten zu den finanzpolitischen Abhandlungen der 70er Jahre. Auf der Grundlage der Publikationsliste werden die Veröffentlichungen, soweit möglich, im Volltext präsentiert. Ergänzt werden Halstenbergs Publikationen um Biografisches inklusive Fotografien und externe Links bzw. Verweise zu weiteren Informationsquellen, wie bspw. die Kabinettsprotokolle der nordrhein-westfälischen Landesregierung und die digitale Bibliothek der Friedrich-Ebert-Stiftung mit dem Sozialdemokratischen Pressedienst und den Pressemitteilungen der SPD.

Das digitale Archiv wird vor allem in der Präsentation der Volltexte laufend ergänzt und aktualisiert – relevante Hinweise zu Friedrich Halstenberg sind erbeten. Unterstützt wird das digitale Archiv der DASL bisher vom Land Nordrhein-Westfalen, der Emschergenossenschaft und der Fakultät Raumplanung der TU Dortmund.

Auf den Internetseiten folgender Institutionen wird auf das Archiv hingewiesen:

- Landesarchiv Nordrhein-Westfalen
- Archiv der Sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung
- Bundesverband der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung (DASL)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
- Technische Universität Dortmund, Fakultät Raumplanung
- Emschergenossenschaft Essen

Das Archiv wird betreut von der Kulturraum GbR Berlin. Kontakt: Kultur\_Raum@t-online.de



## **Biografie**

Friedrich Halstenbergs Wirken war ein wissenschaftliches und politisches Leben zwischen Raum und Finanzen oder auch langfristiger Rationalität und kurzatmiger Opportunität. Er arbeitete zunächst in dem Fachgebiet Raumordnung und Landesplanung durch Forschung und Lehre, in vielfältiger beruflicher Praxis und schließlich in politischer Verantwortung. Es folgten die Aufgaben eines Finanzministers von Nordrhein-Westfalen und eines Schatzmeisters der SPD.

Geboren wurde Halstenberg am 12. Juni 1920 in Werfen im Kreis Herford in Ostwestfalen. Prägende Erinnerung an seine Kind- und Jugendzeit war die Wortkargheit in seiner Heimat. Er besuchte Volksschule und Realgymnasium, machte 1938 Abitur und war dann Soldat.

Die Schreckenserfahrungen des Zweiten Weltkriegs haben ihn nie losgelassen, das zeigte er vor allem im Gespräch mit Jüngeren. Nach dem Krieg folgten das Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Göttingen, Köln und Bonn, das erste juristische Staatsexamen 1950 in Köln, das zweite 1955 in Düsseldorf, die Promotion 1957 an der Universität Köln zum Dr. jur. mit dem Thema "Das Verfahren der parlamentarischen Untersuchung nach Artikel 44 des Grundgesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zur Gerichtsbarkeit".

Schon nach dem ersten Staatsexamen arbeitete er 1951/1952 wissenschaftlich beim Deutschen Städtetag, 1954 bis 1962 war er Generalsekretär des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung, 1959 bis 1962 Beigeordneter und Chefsyndikus des Verbandes Kommunaler Unternehmen.

1962 begann die universitäre Tätigkeit, Halstenberg wurde Honorarprofessor mit Lehrauftrag an der Technischen Universität Hannover, 1968 auch an der Fakultät Raumplanung der neu gegründeten Universität Dortmund. 1970 trug er mit seinem gebündelten Fachwissen zum ersten "Handwörterbuch der Raumforschung und Raumordnung" bei, mit dem Artikel "Raumordnungsrecht".

Ebenfalls 1962 wurde er Ministerialdirigent und Leiter der Abteilung Städtebau und Raumordnung im Bundeswohnungsbauministerium.

1965 ging er in die Agglomeration Ruhr. Er wurde Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (SVR). In seine nur einjährige Amtszeit fiel am 1. Juli 1966 die Verabschiedung des Gebietsentwicklungsplans des SVR, des ersten integrierten Regionalplans für die Ruhr-Agglomeration.

Mit dem Regierungswechsel in NRW 1966 von der Regierung Franz Meyers (CDU) zur Regierung Heinz Kühn (SPD) wurde er Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei. In dieser Funktion war er fachlich prägend verantwortlich für das Entwicklungsprogramm Ruhr 1968 – 973, vorgestellt im März 1968, 15 Monate nach dem Regierungswechsel. Es ist bis heute ein fast einzigartiges integriertes räumliches und finanzielles Entwicklungsprogramm, das die Umgestaltung einer montanindustriellen Agglomeration bei heraufziehendem strukturellem Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft anstieß. Das Entwicklungsprogramm Ruhr ist gemessen an vielen anderen räumlichen Konzepten von einer unvergleichlichen räumlichen und thematischen Dimension und so immer noch zukunftsrelevant. Dem Entwicklungsprogramm Ruhr folgte das Nordrhein-Westfalen-Programm 1970 – 1975. Es musste allgemeiner sein und konnte deshalb nicht raumentwicklungspolitische Genauigkeit besitzen. Dennoch bleibt auch dieses Programm exemplarisch für den Versuch planvollen staatlichen Handelns auf Landesebene.

Im Juli 1972 rückte Halstenberg über die Landesliste in den Landtag von Nordrhein-Westfalen nach. Jetzt wurde er Minister für Bundesangelegenheiten und blieb dabei Chef der Staatskanzlei.

Halstenberg machte den Versuch, die fachliche und räumliche Planung des Landes fiskalisch umzusetzen. In dieser Konsequenz wurde er 1975 Finanzminister. Hier war er weiter um Rationalität und Transparenz bemüht, letztlich ohne Erfolg. Liberale Ideologie und sich ausbreitende wissenschaftliche Skepsis standen planvollen Politikkonzepten entgegen. Halstenberg fasste seine Erfahrungen in der melancholischen Weisheit zusammen, es sei das Irrationale an Rationalisten, in einer irrationalen Welt rational handeln zu wollen.

Sein Rücktritt als Finanzminister 1978 wirkt heute als ein Vorzeichen fiskalischer Desaster globaler Dimension. Konkret scheiterte er mit dem Versuch, das "weltläufige Geld-Business" der Westdeutschen Landesbank "unter angemessene Kontrolle zu zwingen" – Zitate des SPIEGELS vom 19.12.1977. Dem so wissend-kritischen SPIEGEL, selbstverständlich dem WestL-Banker Ludwig Poullain und liberaler Ideologie missfiel das, die FDP drohte

mit Koalitionsbruch, Halstenberg ging. Mitglied des Landtags blieb er bis zur Wahl 1980.

Nach dem Rücktritt wurde er Schatzmeister der SPD bis 1984. Danach beriet er von 1991 bis 1995 die Landesregierung von Brandenburg.

Schließlich widmete er sich, jetzt wissenschaftlich, wieder der Finanzpolitik mit dem Buch "Staatsverschuldung. Eine gewagte Finanzstrategie gefährdet unser Gemeinwesen", 2001. Halstenberg war noch einmal seiner Zeit voraus - wie seit der globalen Finanzkrise 2008 und ihren Folgen in Europa zu erkennen ist.

Er war Mitglied der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung (DASL), der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) und der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES).

Friedrich Halstenberg starb am 3. November 2010 in Köln.

Sein Grab befindet sich auf dem Südfriedhof in Bonn.

Christoph Zöpel

### **Zum Aufbau des Archivs**

Das Menü auf der rechten Seite enthält neben der Biografie untenstehende Inhalte, die nach und nach erweitert werden. Der derzeitigen Stand des Archivs kann außerdem der beiliegenden CD entnommen werden. Eine Auflistung der digitalen Ordnerstruktur befindet sich unter der CD auf der letzten Seite dieser Publikation

Das Menü auf der rechten Seite hat neben der Biografie folgende Inhalte, die nach und nach erweitert werden:

## **Fotos**







Link zum Bildarchiv des Landtags Nordrhein-Westfalen. Derzeit finden sich dort unter dem Stichwort "Halstenberg" 59 Fotos aus der Zeit zwischen 1972 und 1979.

## Zeitungsartikel

Japs, Gode, Eine persönliche Entscheidung, Zum Rücktritt von NRW-Finanzminister Friedrich Halstenbergs, SPD Pressedienst v. 18.1.1978, Jg. 33/13, S. 6

Schmidt, Helmut G., Ein Dankeschön der Partei. Zum 60. Geburtstag von SPD-Schatzmeister Professor Friedrich Halstenberg, SPD Pressedienst v. 19.6.1980, Jg. 35/114, S. 6

Wischnewski, Hans-Jürgen, Ein Glücksgriff für die Partei. Friedrich Halstenberg zum 65. Geburtstag, SPD Pressedienst v. 12.6.1985, Jg. 40/109, S. 3

Vogel, Hans-Jochen, Er hielt auch in stürmischen Zeiten Kurs. Zum 70. Geburtstag von Professor Friedrich Halstenberg, SPD Pressedienst v. 12.6.1990, Jg. 45/110, S. 1

Emmrich, Julia, In Dortmund laufen die Fäden zusammen, Dortmunder Rundschau 7.5.1996 - 25 Jahre ILS

#### Links:

- zur Parlamentszeitschrift "Landtag intern" des Landtages Nordrhein-Westfalen. Zu finden sind dort zum Stichwort "Halstenberg" 263 zwischen 1970 und 2010 verfasste Artikel.
- zum Online-Archiv der **ZEIT** mit mehr als 30 Artikeln
- Link zum Online-Archiv des **SPIEGELS**, unter dem sich sämtliche im SPIEGEL publizierte Artikel zu Friedrich Halstenberg finden.

## **Protokolle**

Link zu den Kabinettsprotokollen der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen

### **Interviews**

Der Ruhrsiedlungsverband hat Zukunft. Gespräch mit dem neuen Verbandsdirektor, Ministerialdirigent Dr. Friedrich Halstenberg, 1965

Das Revier ist in Europa unvergleichlich: Gespräch mit Friedrich Halstenberg, 1966

Ruhrsiedlungsverband vor der Zerreißprobe, Kleines Forum mit Friedrich Halstenberg u.a. vom 21.11.1975, Manuskript einer Sendung des WDR Köln (Rolf Buttler)

### Diversa

#### Mitarbeit / Bearbeitung

Aufgaben und Rechtsgrundlagen kommunaler Bauordnungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen, Ergebnisbericht, Schriften zur Verwaltungsvereinfachung 1, Kommunale Gemeinschaftsstelle zur Verwaltungsvereinfachung, Köln 1953

Das Kommunale Amt für öffentliche Ordnung im Lande Nordrhein-Westfalen, Verzeichnis der Aufgaben und Rechtsgrundlagen, Schriften zur Verwaltungsvereinfachung 2, Teil 1. Gewerbeüberwachung, Köln 1953

Das Kommunale Amt für öffentliche Ordnung im Lande Nordrhein-Westfalen, Verzeichnis der Aufgaben und Rechtsgrundlagen, Schriften zur Verwaltungsvereinfachung 2, Teil 2 Aufgaben ausserhalb der Gewerbeüberwachung, Köln 1954

Vorteils- und Schadenausgleich im Planungsrecht, Gutachten über die Behandlung des Planungswertausgleichs in einem Bundesbaugesetz (mit Lenort, Norbert J. u. Rößler, Hans-Günther), Köln: Dt. Verband f. Wohnungswesen, Städtebau u. Raumplanung, 1958

Raumordnung im Siegerland, Gutachten, Materialien zur Landesplanung IV, Heft 41 der Mitteilungen aus dem Institut für Raumforschung, Bad Godesberg 1958

**Bau-Boden. Bauleitplanung und Bodenpolitik.** Systematische Darstellung des Bundesbaugesetzes (mit Bonczek, Willi), Hamburg: Hammonia-Verlag, 1963

#### Sozialdemokratischer Pressedienst: 1946 – 1995

Link zur Digitalen Bibliothek der Friedrich-Ebert-Stiftung. Über die Suchfunktion sind hier derzeit 13 Aufsätze, datiert zwischen 1975 und 1990 von und über Friedrich Halstenberg zu finden (Stand März 2015).

#### Pressemitteilungen der SPD: 1958 – 1998

Link zur Digitalen Bibliothek der Friedrich-Ebert-Stiftung. Über die Suchfunktion sind hier derzeit 33 Pressemitteilungen, datiert zwischen 1978 und 1995 zu finden (Stand März 2015).

### Übersetzungen

Philippon, Jean-Baptiste, Die französische Gesetzgebung über die Geländeerschliessung und Landbeschaffung im Wiederaufbau der Städte, Vortrag auf d. gemeinsamen Konferenz d. Internationalen Verbandes f. Wohnungswesen u. Städtebau u. d. Dt. Verbandes f. Wohnungswesen, Städtebau u. Raumplanung am 26. August 1957 in Berlin, Dt. Übersetzung von H. Fürst u. Fr. Halstenberg, Dt. Verband f. Wohnungswesen, Städtebau u. Raumplanung, Köln 1957 (Schriften des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung, H. 24)

Ling, Arthur G., Landbeschaffung und Bodenordnung im städtischen Aufbau. Probleme und Lösungen in England unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse und Erfahrungen in Coventry, Vortrag auf der gemeinsamen Konferenz des Internationalen Verbandes für Wohnungswesen und Städtebau am 26. Aug. 1957 in Berlin, 1957, Dt. Übersetzung von H. Fürst u. Fr. Halstenberg, Köln 1957 (Schriften des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung, H. 25)

### Vorlesungen

Grundfragen des neuen Baurechtes (Städtebauliches Kolloquium der TH Darmstadt, WS 1960/61)

Die Leitlinien des Bundesbaugesetzes (Wirtschafts- und Verwaltungsakademie Köln am 26.5.1961)

Praktische Rechtsfragen des neuen Wasserrechts (Wirtschafts- und Verwaltungsakademie Köln am 14.7.1961)

Die Region, Planspiel oder Beitrag zur Verwaltungsreform? (Gastvorlesung an der TH Darmstadt am 2.12.1966)

Raumordnung, Strukturpolitik und Verwaltungsreform - Sachprobleme und Stand der Rechtssetzung (Festvorlesung an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer am 5.12.1966)

### **Publikationsliste**

Die folgende Publikationsliste enthält chronologisch aufgelistet sämtliche hier bekannte Publikationen Friedrich Halstenbergs mit genauen bibliographischen Angaben.

Innerhalb dieser Liste kann über die Suchfunktion gezielt recherchiert werden (i. d. R. "Bearbeiten" – "Suchen" bzw. [Strg]+[F]).

Die Einstellung der Schriften erfolgt sukzessive.

Aus rechtlichen Gründen können diverse Dokumente (derzeit noch) nicht im Volltext zugänglich gemacht werden. Einige der in die Publikationsliste aufgenommenen Vorträge und Vorlesungen liegen offensichtlich nicht verschriftlicht vor; verschiedene Schriften, oft Gutachten, waren bislang nicht beschaffbar.

Folgende Institutionen haben uns mit Hinweisen, Rat und Tat zur Seite gestanden:

- Bibliothek des Regionalverbandes Ruhr (RVR)
- Bibliothek der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen
- Landesarchiv Nordrhein-Westfalen
- Bibliothek des Landtags Nordrhein-Westfalen
- Archiv für Soziale Bewegungen der Ruhr-Universität Bochum
- Bibliothek der Universität Köln

Wir danken den Verlagen und Herausgebern, die Friedrich Halstenbergs Schriften publiziert haben und unbürokratisch ihre Einwilligung in die Nutzung für dieses Archiv gegeben haben. Systematische Übersichten zum Öffentlichen Recht, Repetitionsgrundriß, Bonn 1950, 50 S.

Die Gesetzgebungszuständigkeit auf dem Gebiete des Baurechts, Gutachten, Folge 1 der Wissenschaftlichen Untersuchungen des Deutschen Volksheimstättenwerks, Bielefeld 1950, 51 S.

Die Liquidation der GKS, Untersuchung über die Voraussetzungen und die Anwendung der Kontrollratsdirektive 50 unter besonderer Berücksichtigung siedlungsrechtlicher Gesichtspunkte, Rechtsgutachten erstattet für das Sozialministerium Rheinland-Pfalz, 1950, 52 S.

Zur Gesetzgebung über die Baulandbeschaffung, Denkschrift des Deutschen Volksheimstättenwerks, Folge 3 der wissenschaftlichen Untersuchungen, Bielefeld 1951, 122 S.

Freie Bahn der Außenwerbung? Bundesbaublatt 1952, S. 239-242

Bauland-Beschaffungsgesetz vom 3. Aug. 1953 (zusammen mit Heinz Simon), Bonn 1953, 103 S.

Gefahrenbeseitigung an öffentlichen Luftschutzanlagen, in: Der Städtetag 8, 1953, S. 394-397

Aufgaben und Rechtsgrundlagen kommunaler Bauordnungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen, Ergebnisbericht, Schriften zur Verwaltungsvereinfachung 1, Kommunale Gemeinschaftsstelle zur Verwaltungsvereinfachung, Köln 1953, 44 S.

Das Kommunale Amt für öffentliche Ordnung im Lande Nordrhein-Westfalen, Verzeichnis der Aufgaben und Rechtsgrundlagen, Schriften zur Verwaltungsvereinfachung 2, Teil 1, Gewerbeüberwachung, Köln 1953, 143 S.

Das Kommunale Amt für öffentliche Ordnung im Lande Nordrhein-Westfalen, Verzeichnis der Aufgaben und Rechtsgrundlagen, Schriften zur Verwaltungsvereinfachung 2, Teil 2, Aufgaben ausserhalb der Gewerbeüberwachung, Köln 1954, 344 S.

Kommentar zum Bauland-Beschaffungsgesetz , Eine Folge v. 18 Aufsätzen im Informationsdienst und Miteilungsblatt des Deutschen Volksheimstättenwerkes, Köln 1953/54

Die Zukunft des Erbbaurechts in Grossbritannien, (zusammen mit Paula Schäfer), Dt. Verband f. Wohnungswesen, Städtebau u. Raumplanung, Köln 1954, 12 S.

Der örtliche Vollzug des Bundesbaugesetzes, Gutachten, 1954, 31 S.

Die Zuverlässigkeit bundesgesetzlicher Vorschriften für die Landesverwaltung, Gutachten, 1954, 25 S.

Der Bundesbaugesetzentwurf, Vorläufige Stellungnahme des Arbeitskreises Bau- und Bodenrecht beim Deutschen Volksheimstättenwerk zum Baugesetzentwurf für die Bundesrepublik Deutschland, Bielefeld 1954, 43 S.

Empfehlung für die zuständigkeitsmäßige Behandlung der Wertsteigerungsabgabe und des Baupolizeirechtes in der Baugesetzgebung, in: Mitteilung des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung, I/1955, Köln 1955, 6 S.

Spezialistentum und Teamwerk, in: Die Innenarchitektur, Heft 5, 1955, S. 308 ff.

Die gesetzliche Neuregelung und die Förderung des Kleingartenwesens, Gutachten, Köln 1955, 17 S.

Rechtspolitische und staatsrechtliche Gedanken zur Gesetzgebung über die Bundesraumordnung, Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung, Berlin 1956, Schriften des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung, 1956, Nr. 14, 56 S.

Die Stadt und ihr Umland, Bericht des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung, Köln 1956 (Bericht des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung, Köln, International Congress for Housing and Town Planning, 23rd, Vienna, 1956. The City and the City Surroundings, P. 96-115, with Summaries in English, P. 116-118

Internationale Städtebauausstellung: Abteilung Bundesrepublik Deutschland, Gesamtltg.: Fr. Halstenberg, Wien 1956

Gutachten über die gesetzliche Regelung der Bundesraumordnung dem Bundestagsausschuss für Bau- und Bodenrecht erstattet, Deutscher Bundestag, 2. WP, Protokoll Nr. 82 des 32. Ausschusses, Bonn 1956, 12 S.

Zum Gesetzentwurf über die Bundesraumordnung, in: Der Städtetag 1956, H. 12, S. 535 f.

Rechtsfragen der Vereinfachung des Baugenehmigungsverfahrens, Gutachten für den Deutschen Städtetag, Köln 1956

Der XXIII. Internationale Kongress für Wohnungswesen und Städtebau, in: Die freie Wohnungswirtschaft, H. 9, 1956, S. 407 ff.

Der XXIII. Internationale Kongress für Wohnungswesen und Städtebau 1956 in Wien, in: Bauamt und Gemeindebau, 1956 H. 11 S. 345-349

Brauchen wir ein Sanierungsgesetz? in: Bauen Helfen, Wohnen Helfen, H. 1, 1957, S. 10

Das Verfahren der parlamentarischen Untersuchung nach Artikel 44 des Grundgesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zur Gerichtsbarkeit. Regensburg: Walhalla u. Praetoria Verlag, 1957 (Diss.), 220 S.

Sanierung von Elendswohnvierteln. Vorschriften und Praxis im Ausland, in: Medizin und Städtebau. Hrsg. Paul Vogler und Erich Kühn, Bd. 2, München, Berlin, Wien 1957, S. 650-657

Aufgaben und Organisation der Raumordnung des Bundes, in: Die Demokratische Gemeinde, 1957 H. 6, S. 398-400

Organisation und Verfahren der Bundesraumordnung, in: Bauamt und Gemeindebau, 1957, H. 6 S. 177 f.

Landesplanung und Städtebau, Gedanken zur administrativen Organisation, in: Neue Heimat, 1957, H. 9, S. 35-38

Standort und Landbeschaffung für das Wohnsiedlungsprojekt "Im Hörnle", Gutachten über baurechtliche, raumplanerische und städtebauliche Fragen, 1957

Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten gemeindenachbarlicher Planungskoordination, Vortrag, v. 14.6.1958 Neues Archiv für Niedersachsen, Zeitschrift für Stadt-, Regional- und Landesentwicklung, Hannover, 9 (1957/58), 4, S. 239-251

Vorteils- und Schadenausgleich im Planungsrecht. Gutachten über die Behandlung des Planungswertausgleichs in einem Bundesbaugesetz (mit Lenort, Norbert J. u. Rößler, Hans-Günther), Köln: Dt. Verband f. Wohnungswesen, Städtebau u. Raumplanung, 1958

Planungsraum und Planungsorganisation: regionale u. administrative Probleme d. Orts- u. Landesplanung, in: Gemeinnütziges Wohnungswesen, Organ d. Gesamtverbandes Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen, 11 (1958), Heft 9, Köln 1958, S. 267 ff.

Das Baugenehmigungsverfahren: eine rechtsvergleichende Untersuchung, Köln: Dt. Verb. für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung, 1958

Politique d'aménagement régional: Allemagne, Urbanisme, Paris 1958, Vol. 26/58, p. 17-18

Regionalplanung in Deutschland, in: Urbanisme, Paris 1958, H. 8, S. 17-18

Aus dem Regierungsentwurf eines Bundesbaugesetzes, in: Der Städtetag, 1958, H. 7, S. 316-318

Planungswertausgleich im Bundesbaugesetz, Gutachten 1958

Durchsetzung der Regionalplanung, Schriftlicher Kongreßvorbericht für den XXVI. Internationalen Städtebaukongress, Internationaler Verband für Wohnungswesen und Städtebau, Den Haag 1958, S. 211-223

Raumordnung im Siegerland, Teil VII, Verwaltungsrechtliche Lösungsmöglichkeiten, Heft 41 der Mitteilungen aus dem Institut für Raumforschung, Bad Godesberg 1958

Baulandmarkt und Baurecht, zum Gutachten des Beirates für Bodenbewertung, in: Die Demokratische Gemeinde 1958, H. 11, S. 980-982

Vorschläge zur Landesplanungsgesetzgebung, Köln 1959, 32 S.

Begriffe der Orts- und Landesplanung, Zur Terminologie. Die materiellen Ziele der Raumordnung. 1959 (unveröffentlichtes Manuskript)

Rechts- und Organisationsfragen der Landesplanung, Vortrag vor dem Verwaltungs- und Wohnungsbauausschuss des Landtages von Baden-Württemberg am 7. Juli 1959, Protokoll des Landtagsausschusses

Städtebau und Öffentlichkeit, in: Mitteilungen des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung, Köln, Jg. 1959 H. 5, S. 1-9

Was ist – was will – wie arbeitet Städtebau, hrsg. vom Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau u. Raumplanung, (zusammen mit Froriep, Siegfried und Wolff, Josef) Hamburg 1959

Die Bauleitplanung, in: Neues Recht für den Städtebau, Stuttgart & Köln: Kohlhammer, 1959, S. 9-21

Maßnahmen gegen die Baulandnot, in: Mein Eigenheim 1959, Heft 1, S. 13

Standortfragen und Wohnungsbauprobleme in kreisangehörigen Städten, Deutscher Städtebund, Referat gehalten auf d. 5. Mitgliederversammlung am 09.10.1959 zu Bad Godesberg, Düsseldorf, 1959

Die Rechtsgrundlagen der Landesplanung, Gutachten im Auftrag des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen 1959

Die Entschädigung für Planungseingriffe im Bundesbaugesetz, in: Der Städtetag: Zeitschrift für kommunale Politik und Praxis, 12 (1959), Heft 8, S. 404-406, auch in: Neues Recht für den Städtebau: kommunale Erwägungen und Forderungen zum Bundesbaugesetz Stuttgart [u.a.]: Kohlhammer 1957, S. 22-28

Die Bauleitplanung im Bundesbaugesetz, in: Der Städtetag: Zeitschrift für kommunale Politik und Praxis. - 12 (1959), Heft 2, S. 50-55

Vorwort zum Schrifttumsnachweis Baurecht (SNB), hrsg. v. Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung, Köln 1959/I u. II

Laws of Planning and the Organization of Planning, in: Housing Construction, Town Planning, Regional Planning in the Federal Republic of Germany, Schriften des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung, Apr. 1960, No. 45, P. 38-45

Planungsrecht und Planungsorganisation, Gutachten in: Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung in der BRD, Hefte 44-46 des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung, 1960, S. 38-45

Der Deutsche Verband für Wohnungswesen, Städtebau, Raumplanung, in: Wohnungswesen, Städtebau, Raumplanung in der Bundesrepublik Deutschland, Hrsg. mit Förderung d. Bundesmini-sters für Wohnungsbau. Köln 1960 = Schriften des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung. H. 44, S. 47-54

Kommunale Planungsgemeinschaften als Träger der Regionalplanung in: Der Städtetag, Zeitschrift für kommu-

nale Politik und Praxis, 13 (1960) Heft 12, S. 625-630

Rechtsfragen der Stadt-Umlandproblematik, in: Festschrift der Akademie für Raumforschung und Landesplanung zum 25-jährigen Bestehen der Raumforschung in Deutschland 1960, S. 511-524

Mit dem Bundesbaugesetz arbeiten, in: Demokratische Gemeinde 1960, Heft 6, S.491-496

Das Bundesbaugesetz ist verkündet, in: Der Städtetag 1960, H. 8, S. 403-406

Energierechtliche Probleme im Bau- und Planungsrecht, Referat auf dem 16. Kolloquium des Instituts für Energierecht an der Universität Bonn am 28.01.1960, in: Elektrizitätswirtschaft, 1960 H. 6, S. 559

Verbandsordnung für den Siedlungsverband Untermain, Sonderdruck 1960

Musterentwurf eines Landesplanungsgesetzes, Vorschlag für den Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung, empfohlen durch die Interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft, Sonderdruck 1960

Rechts- und Organisationsfragen bei dem Bau neuer Städte und der Entwicklung von Ausbauorten, Referat auf der 14. Jahrestagung des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung am 24.06.1960, Mitteilungen des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung 1960, H. 3, S. 10 ff.

Verwaltungsorganisatorische und -rechtliche Erwägungen im Gutachten über sachliche und funktionelle Zusammenhänge zwischen dem Siedlungswesen, dem Städtebau und der Raumplanung, Teil 3 der Schriften des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung, 1960, H. 49

Neue Städte in der Bundesrepublik, 1. (Allgemeiner Teil) der Schriften des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung, 1960, H. 50

Gründzüge des Deutschen Bau- und Planungsrechtes nach dem Erlaß des Bundesbaugesetzes, Vortrag vor dem niederländischen Institut für Städtebau und Wohnungswesen am 27.10.1960 in Den Haag

Landesplanung und Bauleitplanung, Vortrag vor dem Verwaltungsrat der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen am 01.07.1960, in: Der Gemeinderat H. 25, 1960, S. 191-194

Das neue Baurecht, Aufsatzfolge (I-VI) in: Gemeinnütziges Wohnungswesen, 13 (1960) H. 8, S. 245-250, H. 9, S. 281-285, H. 10, S. 325-327, H. 11, S. 361-364, H. 12, S. 397-402, 14 (1961), H. 1, S. 10-14

Das Bundesbaugesetz und seine Auswirkungen auf die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, Vortrag auf der Arbeitstagung des Verbandes Niedersächsischer Wohnungsunternehmen am 26.1.1961 in Hannover

Das Bundesbaugesetz und die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, Vortrag auf dem Verbandstag des Verbandes Rheinischer Wohnungsunternehmen am 27.1.1961 in Bonn

Die Funktion der Bauleitplanung im Städtebau, das Planungsverfahren nach dem Bundesbaugesetz, die Koordination der örtlichen, gemeindenachbarlichen und überörtlichen Planung, VII: Kurs des Institutes für Städtebau und Wohnungswesen in München am 17.4.1961

Die Bedeutung des Bundesbaugesetzes für Bauplanung Boden- und Bauwirtschaft, Vortrag vor dem Architektenund Ingenieurverein Osnabrück am 28.4.1961

Aufgabe und Trägerschaft der Planung, Vortrag auf der 67. ordentlichen Sitzung der Landesgruppe Niedersachsen-Bremen der DASL am 28.4.1961 in Hannover

Landesplanungsrecht und kommunale Planungspolitik. Raumordnung und kommunale Bauleitplanung, Vortrag auf der Hauptversammlung des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik am 8.6.1961 in Dortmund, in: Zeitschrift für kommunale Wirtschaft 1961, H. 7, S. 11-14, Der Landkreis 1961, H. 10, S. 323-326

Die Bedeutung des Bundesbaugesetzes für die Arbeit der Landesplanungsgemeinschaft, Referat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland am 15.6.1961 in Düsseldorf, in: Planungsrecht und Planungsarbeit, Landesplanungsgemeinschaft Rheinland 1961, S. 7-23

Die öffentliche Wasserversorgung im neuen Wasserrecht, Sonderfolge des VKU-Nachrichtendienstes v. 31.6.1961, S. 1-12

Organisation und Verfahren der Regionalplanung im Großraum Hannover: Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung des Großraumes Hannover (mit Umlauf, Josef), Essen u.a. 1961

Landesplanungsrecht und kommunale Planungshoheit, in: Der Landkreis, Zeitschrift für kommunale Selbstverwaltung, 31 (1961), 10, S. 323-326

Bauleitplanung und Raumordnung, in: Grundgedanken des Bundesbaugesetzes. 4 Vorträge. Stuttgart: Kohlhammer 1961, Verwaltung und Wirtschaft. H. 25. Mit Beitr. v. Werner Ernst, W. Bonczek, Friedrich Halstenberg, Willy Zinkahn, S. 51-62

Die Planung und ihre Sicherung, in: DÖV, Die öffentliche Verwaltung, 1961, S. 566-571

Die Koordination der örtlichen, gemeindenachbarlichen und überörtlichen Planung, in: Beiträge zum neuen Städtebau und Städtebaurecht, Schriftenreihe der DASL 12, Tübingen 1961, S. 107-116

Die Planung und ihre Träger, in: Stadtplanung, Landesplanung, Raumordnung. Vorträge und Berichte, hrsg. von der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, Landtag Nordrhein Westfalen, 5. Wahlperiode, Vorlage 538, Köln, Westdeutscher Verlag 1962, S. 46-64

Entwurf einer Mustersatzung für Planungsverbände, Beratungsvorlage für den Planungsausschuss des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung, 1962

Die kartellrechtliche Situation der kommunalen Eigenversorgung, Vortrag auf der Landesgruppenversammlung des Verbandes kommunaler Unternehmen am 21.2.1962 in Ludwigshafen

Baulexikon: Fachwörterbuch der Bauverwaltung, der Bauwirtschaft und der Bauleitplanung, Bad Godesberg, Verl. Die Demokratische Gemeinde, 1963

Zwischenbilanz der Landesplanungsgesetzgebung, in: Blätter für Grundstücks-, Bau- und Wohnungswesen, H. 5, 1963, S. 65-70

Die Versorgungswirtschaft im Städtebaurecht, systematische Darstellung der die Versorgungswirtschaft betreffenden Vorschriften des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960, Köln 1963, 107 S.

Bau-Boden. Bauleitplanung und Bodenpolitik. Systematische Darstellung des Bundesbaugesetzes (mit Bonczek, Willi) Hamburg 1963, 453 S.

Probleme der Bundesraumordnung, Vortrag im Institut für Verwaltungswissenschaft der Universität zu Köln am 2.7.1963

Regionalplanung im Verhältnis zu Bund, Ländern und Gemeinden, Vortrag vor den Regionalen Planungsgemeinschaften des Landes Baden-Württemberg am 8.3.1963, in: Vierteljahresbericht der Planungsgemeinschaft Breisgau 1962/4, S. 9

Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Abfallbeseitigung, in: Der Landkreis, Juli 1963, S. 205 f.

Raumplanung als öffentliche Aufgabe – unter besonderer Berücksichtigung kommunaler Planungsaufgaben, Vortrag vor dem Bayerischen Landkreistag am 3.10.1963 in Bad Kissingen, in: Zeitgemäße Planung, Arbeitstagung des Landkreisverbandes Bayern. "Zeitgemäße Planung und Raumordnung" (Verbandsversammlung 1963) am 4. und 5. Oktober 1963 in Bad Kissingen. Zusammenfassender Bericht. Referate. Diskussionsbeiträge, S. 15-58

Raumordnung und Raumplanung, mit Beitr. von Werner Weber, Friedrich Halstenberg u.a. in: Die öffentliche Verwaltung: DÖV; Zeitschrift für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft, 16 (1963), 21/22, S. 785-826

Planung für Stadt und Dorf von morgen, in: Der langfristige Kredit, Folge 21-22 1963, S. 497-500

Die Raumplanung in der Bundesrepublik Deutschland, Der Europäische Gemeindetag Nr. 5/6 1963, S. 139 ff.

Die Raumordnungspolitik des Bundes und ihre Instrumente, in: DÖV, Die öffentliche Verwaltung, 1963, S. 788-793

Die Organisation der deutschen Stadt- und Landesplanung, Vortrag vor dem Belgischen Verband für Städtebau und Wohnungswesen in Brüssel am 10.6.1963

Städteerneuerung und Eigentumsordnung in der BRD, Vorträge und Diskussionsbeiträge der verwaltungswissenschaftlichen Arbeitstagung der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 25. bis 27. September 1963, Schriftenreihe der Hochschule Speyer 21, 1964, S. 17-51

Bundesraumordnung, in: Deutsche Architekten- und Ingenieur-Zeitschrift, H. 6/1964, S. 8-11

Verstädterung und Bevölkerungsbewegung, in: Lutherische Monatshefte, H. 7/1964, S. 323-326

Planung in den Landkreisen – Raumplanung als vordringliche Gemeinschaftsaufgabe, Vortrag vor der Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland- Pfalz am 2.6.1964, in: Der Landkreis, H. 10/1964, S. 359-362

Theorie und Praxis interkommunaler Gemeinschaftsplanung, in: Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Köln, Nr. 14/1964, S. 380-382

Raumordnung und Kommunalstruktur, Referat vor dem 45. Deutschen Juristentag am 24.9.1964 in Karlsruhe

Eigentum und Raumordnung, Vortrag vor dem Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen der Westfälischen Wil-

helms-Universität in Münster am 23.11.1964, in: Veröffentlichungen des Instituts für Siedlungs- und Wohnungswesen der WWU Münster, 1965

Gesetzliche Voraussetzungen der Regionalplanung, Vortrag im städtebaulichen Kolloquium der TH Darmstadt am 8.1.1965

Planung ist kein Dirigismus, in: Das Parlament, Nr. 3/1965 v. 20.1.1965, S. 5

Praktische Fragen der Anwendung des Raumordnungsgesetzes, Vortrag auf der Arbeitstagung der Vestischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie am 23.3.1965 in Recklinghausen

Bund und Raumordnung, Vortrag auf dem 33. Staatswissenschaftlichen Fortbildungskursus der Hoch-schule für Verwaltungswissenschaften in Speyer am 31.5.1965, in: Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Verfassungs- und Verwaltungsprobleme der Raumordnung und Landesplanung, Schriftenreihe der Hochschule Speyer 27, Berlin 1965, S. 25-38

Raumordnung in der Europäischen Wirtschaftspolitik, Vortrag im Institut des Europa-Hauses Schliersee am 4.7.1965

Bundesaufgaben auf dem Gebiete der Raumordnung, Vortrag vor dem Wirtschaftspolitischen Kreis der Friedrich-Ebert-Stiftung in der Heimvolkshochschule Bergneustadt am 6.7.1965

Raumordnung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Vortrag vor der Grenzakademie Sankelmark am 28.9.1965

Raumordnung, Regionalplanung und Kommunalstruktur, Vortrag vor der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen in Münster am 14.12.1965 (auch: vor der Mitgliederversammlung der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland am 21.3.1966)

Zur Gesetzgebung über die Städtebauförderung, Vortrag vor der Württembergischen Wirtschafts- und Verwaltungsakademie am 16.12.1965 in Stuttgart

Raumordnung, Fachplanung und Bauleitplanung, in: Die Demokratische Gemeinde, H. 5/1965, S. 380-383

Das Bundesraumordnungsgesetz, in: Der Städtebund, H. 5/1965, S. 81-84

Die Gemeinden in der räumlichen Ordnung in der Bundesrepublik. Kommunale Struktur und Raumordnung, Aufsatzfolge in vier Teilen, Teil 1 und 2. gemeinsam mit Franz Josef Hessing, in: Stadtbauwelt H. 5, 6 und 7 und Bauwelt 13/14 1965, S. 395-404, 26/27, S. 471-476, 38/39, S. 578-598

Städtebau und Städtebauförderung aus der Sicht des Bundes, Vortrag im V. Königsteiner Gespräch des Instituts für Städtebau, Wohnungswirtschaft und Bausparwesen am 28.4.1965, überarbeitet in: Schriftenreihe des Instituts für Städtebau, Wohnungswirtschaft und Bausparwesen e.V. (Arnold-Knoblauch-Insitut) 1966, Band 6, S. 47-53

Die Verzahnung von Bundesraumordnung, Landesplanung und gemeindlicher Bauleitplanung, Band 32 der Schriften des Instituts für Wohnungsrecht und Wohnungswirtschaft an der Universität Köln, 1966

Ballungsraum Ruhrgebiet, Aspekte - Perspektiven, in: Kirche und Raumordnung, Stuttgart, Berlin 1966, S. 88-97

Die Bedeutung der Raumordnung für die öffentliche Gas- und Wasserversorgung, Vortrag am 2.6.1965 auf der Jahrestagung des Verbandes der Deutschen Gas- und Wasserwerke (VGW) in Dortmund, überarbeitet in: Das Gas- und Wasserfach, Jg. 107, H. 1, München 1966, Sonderdruck, S. 1-7

Zur Gesetzgebung und Finanzierung der Stadt- und Dorferneuerung, Vortrag in der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, Stuttgart am 4.3.1966, in: Stadt- und Gemeindeerneuerung = Schriften des Instituts für Städtebau und Raumordnung Stuttgart, 1967, Bd. 2, S. 44-50

Die Aufgaben der Wohnungsunternehmen bei der Stadterneuerung, Vortrag von Verbandsdirektor Professor Dr. jur. Friedrich Halstenberg, Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in Essen auf dem Verbandstag des Verbandes westfälischer und lippischer Wohnungsunternehmen e. V., Organ der staatlichen Wohnungspolitik Münster (Westf.) am 22. 7.1966 in Iserlohn 1966, Sonderdruck des Verbandes westfälischer und lippischer Wohnungsunternehmen e. V.

Der regionale Raumordnungsplan für das Ruhrgebiet, in: Bauwelt 51-52/1966, Stadtbauwelt 12. Thema: Stadtentwicklung/ Gebietsentwicklung, Berlin 1966, S. 914-919

Raumordnungsprobleme im Ruhrgebiet, Südwestfälische Wirtschaft: Raumordnung und Landesplanung H. 5, 22. Jg., 1966, S. 264-266

Sachverständigenausschuß für Raumordnung, in: Handwörterbuch der Raumforschung und Raumordnung der Akademie für Raumordnung und Landesplanung 1966, S. 1715-1719, außerdem als Sonderdruck erschienen

Raumordnungsrecht, in: Handwörterbuch der Raumforschung und Raumordnung der Akademie für Raumordnung und Landesplanung 1966, S. 1479-1506, außerdem als Sonderdruck erschienen

Eigentumspolitik und Bodenordnung, in: Handwörterbuch der Raumforschung und Raumordnung der Akademie für Raumordnung und Landesplanung 1966, S. 299-307, außerdem als Sonderdruck erschienen

Einführung in die Probleme des Ballungsraumes Ruhr, Vortrag vor der SPD-Landtagsfraktion am 10.1.1966 in Essen

Der Gebietsentwicklungsplan des Ruhrgebietes, in: Neue Züricher Zeitung v. 15.1.1966, Fernausgabe Nr. 14, Blatt 3, Normalausgabe Nr. 172, Blatt 2

Kommunalstruktur und Verwaltungsreform, Vortrag vor dem Kreisgemeindetag in Lemgo am 5.2.1966

Hat das Revier noch eine Chance? Vortrag vor dem DGB in Lünen am 8.2.1966, auch: an der Volkshochschule Dinslaken am 9.11.1966

Der zentrale Ort in der Raumordnung – unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Ruhrgebiet, Vortrag vor dem Städtebund – Arbeitsgemeinschaft Regierungsbezirk Arnsberg am 9.2.1966 in Neheim-Hüsten, auch: Arbeitsgemeinschaft Regierungsbezirk Düsseldorf am 11.2.1966 in Moers

Bundesraumordnung, Landesplanung und kommunale Selbstverwaltungsgarantie, Vortrag vor dem Institut für Wohnungsrecht und Wohnungswirtschaft an der Universität Köln und der Gesell-schaft für Wohnungsrecht und Wohnungswirtschaft, Köln am 24.2.1966, auch: vor der SPD-Fraktion der Landesplanungsgemeinschaft Untermain in Schmitten am 6.3.1966

Eigentum im Spannungsfeld von Bindung und Freiheit – dargestellt an Beispielen des Stadtbaurechts, Vortrag anlässlich der Semesterabschlussveranstaltung der Staatlichen Ingenieurschule für Bauwesen in Essen am 24.2.1966

Die Zukunft des Reviers, Vortrag vor der Gewerkschaft ÖTV in Dortmund am 17.3.1966

Raumordnung, Regionalplanung und Elektrizitätsversorgung, Vortrag vor der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke am 21.4.1966, in: Zeitschrift der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke, H. 22, 24.10.1966, S. 679-283

Zur Aufgabenabgrenzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Bericht für die dritte Sitzung des Arbeitsausschusses "Verwaltungsreform NW" des Städtetages Nordrhein-Westfalen am 3.5.1966

Aufgaben der Verwaltungsregion, Vortrag, Diskussionsbeitrag und Thesen anlässlich des 2. Kollegiums des Forschungszentrums beim Verein für Kommunalwissenschaften, Berlin am 15. und 16.6.1966

Der Gebietsentwicklungsplan für das Ruhrgebiet, Vortrag anlässlich der Verabschiedung des Gebietsentwicklungsplans Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in der Verbandsversammlung in Es-sen am 1.7.1966

Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, seine Aufgaben und sein Wirken in der Gegenwart, Vortrag vor der Vollversammlung der IHK Essen am 15.7.1966

Ziele der Strukturpolitik – Strukturwandel an der Ruhr, Vortrag vor der Ordnungsgemeinschaft der Ritterkreuzträger in Bonn am 7.9.1966

Raumordnung und Strukturpolitik, Vortrag vor dem DGB Recklinghausen am 17.10.1966

Strukturwandel im Ruhrgebiet im besonderen Blick auf die Stadt Essen, Vortrag vor dem Bürger- und Verkehrsverein Essen Hüttenscheid e.V. am 26.10.1966

Die Sanierungsträger als Partner der Gemeinde, Vortrag anlässlich einer Tagung des Hauses der Technik in Essen am 8.11.1966

Hat das Ruhrgebiet noch eine Chance? Vortrag an der Volkshochschule Dinslaken am 9.11.1966 (siehe auch Vortrag v. 8.2.1966)

Die Aufgabe des SVR unter besonderer Berücksichtigung struktureller Fragen, Vortrag vor dem Landesvorstand des DGB Nordrhein-Westfalen am 21.11.1966 in Essen

Strukturwandel und Regionalplanung im Revier, Vortrag vor dem Volksheimstättenwerk in Duisburg am 22.11.1966

Regionalplanerische und regionalwirtschaftliche Aspekte bei der Entwicklung des Reviers, Vortrag vor Mitarbeitertern und Freunden der Bankhäuser Hertz und Glocke, Hotel Königshof Bonn am 26.11.1966

Das Revier im Wandel, Vortrag vor der Westfälischen Kaufmannsgilde in Dortmund am 30.11.1966

Praktische Regionalpolitik im Ruhrgebiet: aus der Tätigkeit des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, in: Der Europäische Gemeindetag, 9 (1966), Heft 1, S. 6 -19

Gebietsentwicklungsplan und Strukturverbesserung im Revier, in: Ruhrwirtschaft, Zeitschrift der IHK zu Dortmund 1966, H. 8, S. 299-301

Regionale Entwicklung im Ruhrgebiet, Standard-Vortrag vor dem SVR, Essen

Leistungssteigerung durch Regionalplanung, Vorträge und Auszüge aus der Diskussion in der Sitzung der Arbeitsgruppe Rationalisierung und Gesetzgebung vom 29. November 1967, Arbeitsgemeinschaft für Rationalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, Schriftenreihe H. 93, Dort-mund 1967, S. 9-16

Regionalplanung im Ruhrgebiet, Blätter für Grundstücks-, Bau- und Wohnungsrecht, 16. Jg., 1967, H. 2, S. 25-30

Das Beispiel des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, in: Die Verwaltungsregion, Aufgaben und Verfassung einer neuen Verwaltungseinheit, Schriftenreihe des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V. Berlin, Band 16, Stuttgart 1967, S. 35-40

Möglichkeiten und Grenzen der Strukturverbesserung des Ruhrreviers im Rahmen der Landespolitik, Möglichkeit der Mitwirkung im schulischen Bereich, Landespresse- und Informationsstelle, Düsseldorf, 16.1.67

Zentrale oder autonome Regionalplanung, in Polis und Regio. Von der Stadt- zur Regionalplanung, Frankfurter Gespräche der List-Gesellschaft, 8.-10. Mai 1967, Kurzstatement S. 167/168, Basel 1967

Besser leben, besser wirtschaften durch optimale Verkehrsleistungen in einem umfassenden Verkehrsnetz, Vortrag auf der Hauptversammlung des Deutschen Gemeindetages am 3.5.1968, in: Schriften des Dt. Gemeindetages 8, Bonn-Bad Godesberg 1968, S. 7-10

Grünflächenpolitik im Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, in: Stadt und Landschaft – Raum und Zeit, Festschrift Erich Kühn, Deutscher Verband für Städtebau, Wohnungswesen und Raumplanung e.V., Köln 1969, S. 281-290

Die Europäische Wirtschaftsintegration – ihre Auswirkungen auf Markt und Standorte, Festvortrag beim Bankhaus A. Glocke & Co. KG, Duisburg, anläßlich d. 40-jähr. Bestehens d. Bank am 7. 11.1969

Parlament und Regierung im gegenseitigen Spannungsverhältnis in: Recht und Politik, Vierteljahreshefte für Rechtsund Verwaltungspolitik, 1969, 4, S. 135-138

Grenzüberschreitende Regionalpolitik in Nordwesteuropa. 1970. Vorträge und Diskussion in der Sitzung der Arbeitsgruppe Rationalisierung und Gesetzgebung am 8. Juni 1970, 10. Folge, Dortmund 1971 (mit Burkhardt Röper und Wolfgang Stabenow)

Ein Land plant seine Zukunft, in: Schmacke, Ernst (Hg.): Nordrhein-Westfalen auf dem Weg in das Jahr 2000. Sechzehn Prognosen, Düsseldorf 1970, S. 24-42

Die Bedeutung des Landesentwicklungsplanes II für die Landesentwicklung NRWs, in: Festschrift für Hermann Wandersleb, Bonn 1970, S. 249-260

Das "Nordrhein-Westfalen-Programm 1975", in: Die Demokratische Gemeinde, Bonn-Bad Godesberg, Jg. 22. 1970, H. 4, S. 309-312

Probleme Grenzüberschreitender Regionalpolitik in Nordwesteuropa: Vorträge und Diskussionen der Sitzung der Arbeitsgruppe Rationalisierung und Gesetzgebung am 8. Juni 1970, 10. Folge, Sammelband XXIV, Aachen, S. 9-14

Nordrhein-Westfalen im nordwesteuropäischen Raum, Aufgaben und Probleme gemeinsamer Planung und Entwicklung (Sitzungsbeitrag und Diskussion), Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen: Geisteswissenschaften, H. 160, Köln 1970

Qualität des Lebens im Ballungszentrum Ruhrgebiet, in: Aufgabe Zukunft, Europäische Verlagsanstalt 1972, S. 79-87, Abstract: Quality of Life in the Ruhrgebiet S.72/73

Materialien zur Verwaltungsforschung und Verwaltungsreform vier Diskussionsbeiträge, hrsg. vom Verein für Verwaltungsreform und Verwaltungsforschung e.V. Bonn, 1972 (mit Schäfer, Friedrich, Billerbeck, Ulrich, Billerbeck, Rudolf, Körber, Klaus)

Regionalentwicklung: Beiträge zur vierten internationalen Arbeitstagung der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland 11. bis 14. April 1972 in Oberhausen, Red.: Günter Friedrichs, Frankfurt/Main 1972

Der ostwestfälische Wirtschaftsraum in einem Vergleich mit NRW und der Rheinschiene, in: Ostwestfälische Wirtschaft, Heft 1/1972

Zielkonflikte zwischen Industrieansiedlung und Umweltschutz, in: Innere Kolonisation Land und Gemeinde, Bonn. Jg. 22 (1973), H. 7, S. 193-194

Bund-Länder-Verhältnis. Aktuelle Fragen, in: Die neue Gesellschaft, 20 (1973), 1, S. 14-17

Raumordnung, Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Schienenschnellverkehr: ein Beitrag zur Lösung gegenwärtiger und zukünftiger Probleme im Fernverkehr, Tagung Hannover vom 4. - 6. Oktober 1973, 34-51 = Schriftenreihe der Deutschen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft, Reihe B, Seminar 16

Städteverbände oder Eingemeindungen im Ruhrgebiet?, Vortrag v. 24.11.1972, Schriften der Volks- und Betriebswirtschaftlichen Vereinigung im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet, 15. Sonderveröffentlichung, Düsseldorf 1973, S. 7-15

Die Städte im Planungssystem des Landes, Bericht über d. Mitgliederversammlung d. Städtetages Nordrhein-Westfalen am 14. März 1974 in Mönchengladbach, S. 17-40

Landesplanung und Bauleitplanung. Aktuelle Fragen u. Entwicklungstendenzen, Vortrag gehalten auf d. 300. Lehrgang d. Landesverb. NRW d. Dt. Volksheimstättenwerkes am 14. Mai in Mülheim, Aktuelle Schriftenreihe des Dt. Volksheimstättenwerkes, Köln, 1974, 28 S.

Landesplanung ist Landesentwicklungspolitik, Dokumente und Meinungen, Presse- u. Informationsamt d. Landesregierung Nordrhein-Westfalen 1974, H. 6, Düsseldorf 1974

Die Neuordnung der Regionalplanung, Vortrag auf dem kommunalpolitischen Abend d. SVR am 10. Mai 1974 in Essen, Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, Essen 1974, 25 S.

Von der Raumplanung zur Entwicklungsplanung: Neues Landesplanungsrecht in Nordrhein-Westfalen, Arbeitsgemeinschaft für Wohnungswesen, Städteplanung u. Raumordnung an d. Ruhr-Universität Bochum 1975, 22 S.

Die Fortentwicklung der bundesstaatlichen Struktur seit 1949 und ihre Auswirkungen auf den Bundesrat, in: Der Bundesrat als Verfassungsorgan und politische Kraft, Beiträge zum 25jährigen Bestehen des Bundesrates der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Bundesrat, Bad Honnef 1974, S. 127-150

Bund-Länder-Versuch einer längerfristigen Aufgabenanalyse, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 5 (1974), 2, S. 200-204

Neue Perspektiven der Landesentwicklung in Nordrhein-Westfalen = Landesentwicklung, H. 36, Düsseldorf 1974

Das erste Bundesraumordnungsprogramm – ein Lernprozeß, in: Innere Kolonisation Land und Gemeinde, Bonn, Jg. 24, 1975, S. 160-162

Politische Mündigkeit ist das Ziel. Zum polemischen Vorwurf der Indoktrination an den NRW-Schulen, in: Bildung und Politik, Bonn, Jg. 11 (1975), H. 4., S. 80-82, auch in: SPD Pressedienst v. 7.2.1975, S. 5-7

Unser Ziel: Die menschliche Stadt. Planungsprozesse müssen demokratisch kontrolliert werden, SPD Pressedienst v. 28.1.1975, S. 1

Staatskanzleien im politischen Prozess, in: König, Klaus (Hrsg.), Koordination und integrierte Planung in Staatskanzleien, Berlin 1976, S. 23-38, auch in: Recht und Politik: Vierteljahreshefte für Rechts- und Verwaltungspolitik, 11-12 (1975-76), 4, S. 184-192

Vertrauen in die Zukunft zur Einbringung d. Landeshaushalts 1976, Presse- u. Informationsamt d. Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1975

Rede auf dem Empfang anlässlich der Verabschiedung des Präsidenten der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen Ernst Fessler und der Einführung seines Nachfolgers Hans Wertz am 27. August 1976 im Messe-Kongreß-Center Düsseldorf, Düsseldorf, 1976, S. 11-16

Konsolidierung der Staatsfinanzen im Aufschwung. Zur Einbringung des Landeshaushalts 1977, Finanzminister d. Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1976

Finanznot in Staat und Gemeinden, Krise oder Chance? Vortrag gehalten am 25. Februar 1976 vor Mitgliedern d. Industrie-Clubs Düsseldorf, Düsseldorf 1976

Wirtschafts- und Gesellschaftspolitische Grundsatzfragen aus der Sicht eines sozialdemokratischen Finanzministers, maschinegeschriebenes Manuskript, Düsseldorf, Juli 1976

Steuergesetzgebung und Steuerverwaltung im Spannungsfeld zwischen Steuerpflichtigen und Haushalt, Steuer-Kongress-Report, 14, 1976, S. 27-41

Planung als Verwaltungs- und politisches Führungsinstrument, in: Dienstleistungsbetrieb öffentliche Verwaltung = Materialien zur Betriebswirtschaftslehre für die öffentliche Verwaltung, hrsg. von Alfons Rehkopp, Stuttgart 1976, S. 42-50

Konsolidierung und Expansion. Zur Einbringung des Landeshaushalts 1978 am 29. September 1977, Presse- u. Informationsamt d. Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1977

Die finanziellen Beziehungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und seinen Gemeinden, in: Der Gemeindehaushalt, Fachzeitschrift für das kommunale Haushalts- und Wirtschaftsrecht, das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen sowie das gesamte kommunale Abgabenrecht, 78 (1977), 2, S. 25-31

Die Konsolidierung der Haushalte – Land und Gemeinden in einem Boot, Düsseldorf 1977

Die Haushalte von Land und Gemeinden im Zeichen konsolidierender Expansion, Düsseldorf 1977

Affäre Filbinger ist nicht beendet, Inhaber hoher Parteiämter müssen mit gleichem Maß gemessen werden wie Repräsentanten des Staates, SPD Pressedienst v. 8.8.1978, Jg. 33/150

Das Erbe Wilhelm Dröschers. Vor einem Jahr starb Wilhelm Dröscher auf dem Hamburger Parteitag der SPD, SPD Pressedienst v. 17.11.1978, Jg. 33/222

Finanzprobleme aus eigener Kraft lösen. SPD will Finanzbedarf auch weiterhin vor allem aus Beiträgen decken, SPD Pressedienst v. 20.11.1978, Jg. 33/223

Nach Karlsruhe. Enge Grenzen für öffentliche Finanzierungshilfen. SPD Pressedienst v. 26.07.1979, Jg. 35/220

Ein Leben im Dienst der deutschen Sozialdemokratie. Zum 75. Geburtstag von Fritz Heine, SPD Pressedienst v. 4.12.1979, Jg. 34/232

Sicherheit für die 80er Jahre: SPD-Parteitag 3.-7. Dezember 1979, Berlin: Reden von Egon Bahr, Willy Brand, Friedrich Halstenberg, Helmut Schmidt und Herbert Wehner, Vorstand der SPD, Abt. Presse und Information, Bonn 1979

Friedrich Halstenberg und Herbert Wehner zum Thema "Morgenpost", mit Herbert Wehner, in: Neue Gesellschaft, 27 (1980)

Soziale Härten werden vermieden. Ziel: gestraffter Parteiapparat ohne Verlust der Beweglichkeit, SPD Pressedienst v. 14.11.1980, Jg. 35/220

Werte, für die der Kampf lohnt. Zum 75. Geburtstag von Max Seidel, SPD Pressedienst v. 21.1.1981, Jg. 36/14

#### FRIEDRICH HALSTENBERG

Landesentwicklungspolitik von den 70er in die 90er Jahre, Vortrag zur Verabschiedung von Joachim Gadegast am 20.10.1983 im Ministerium für Landes- u. Stadtentwicklung, 1984

Wirkungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand zur Bewältigung der Entwicklungsprobleme großer Zentren, in: Entwicklungsprobleme großer Zentren, 23. Wissenschaftliche Plenarsitzung der ARL, Hannover 1985, S. 15-24

Über den politischen Rang der Raumordnung, in: Raumplanung als Element der Zukunftssicherung, Josef Umlauf gewidmet, hrsg. v. Kurt Becker-Marx, Essen 1987, S. 22-30

Landesverfassung und Staatspraxis, in: Kontinuität und Wandel, Schriften des Landtags Nordrhein-Westfalen, Bd. 3, Düsseldorf 1990, S. 89-118

Anmerkungen zum Aufbau der staatlichen Verwaltung in den neuen Bundesländern, in: Die Neue Verwaltung, 1993, Heft 1, S. 14-15

Finanzplanung und Staatsverschuldung. Anwalt des Rechtsstaates, Festschrift für Diether Posser zum 75. Geburtstag Köln 1997 S. 385-395

...zur Gründung des Instituts im Jahre 1971, in: Zwischen Zukunftsvision und Alltagsrealität, Hrsg.: Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Dort-mund 1997, S. 12-14

Staatsverschuldung ohne Tilgungsplanung. Grenzen der Kreditermächtigung des Grundgesetzes, in: Deutsches Verwaltungsblatt, 116 (2001), 18, S. 1405-1409

Staatsverschuldung. Eine gewagte Finanzstrategie gefährdet unser Gemeinwesen, Essen 2001



# Landesentwicklungspolitik von den 70er in die 90er Jahre

Vortrag von Staatsminister a. D. Prof. Dr. Friedrich Halstenberg zur Verabschiedung von Ministerialdirigent Dr. Joachim Gadegast, Leiter der Landesplanungsbehörde NRW, am 20.10.1983 im Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung

### Zum Thema Landesentwicklungspolitik

Von der Landesentwicklungspolitik spricht das Thema im Sinne der heutigen amtlichen Bezeichnung für den Aufgabenbereich der Landesplanung, deren Mitarbeitern und Wegbegleitern ich hier, vielen wohlbekannten Kolleginnen und Kollegen, gerne begegne.

"Landesentwicklungspotitik", also nicht in dem umfassenderen Sinne, wie die Gesamtpolitik auf die Entwicklung des Landes angelegt sei. Den Vortrag darüber hielte besser der Chef der Staatskanzlei.

#### **Zum Zeithorizont**

Auch in der Beschränkung auf die Landesplanung bleibt das zeitlich weit ausholende Thema schwierig genug. Drei Jahrzehnte sollen ins Visier. Die erste Hälfte davon zu besichtigen und zu bewerten: von 1970 bis jetzt. Die andere Hälfte bis in die 90er Jahre als kritische Vision!

Als Gegenstand der Landesplanung ist ein solcher Zeithorizont, so scheint es, nicht unangemessen weit. So weit sollen doch die Landesentwicklungsprogramme und -pläne allemale, die Regionalpläne in der Regel ausgreifen. Und doch sehen wir die Bedingtheit und die Zeitbezogenheit so weit reichender Pläne daran, wie viele Korrekturen die wenigen tatsächlich schon so lange existierenden Landes- und Regionalpläne bereits in weniger als einem Jahrzehnt erforderten. Wenn wir aufrichtig sind, so haben wir mit Landes- und Regionalplänen, die wesentlich älter als ein Jahrzehnt sind, noch keine gesicherte Erfahrung.

Und noch ungewisser wird der weit ausgreifende Zeithorizont, bezieht man die Gesamtheit der Kern- und Rah-

menbedingungen ein, die für eine Landesentwicklungspolitik bis zum Ende dieses Jahrhunderts gelten könnten.

Ob man sich an ein solches Thema wagen dürfte, hätte der Redner zu bedenken, wenn er darüber statt im Jahre 1983 jeweils 10 Jahre früher, sagen wir im Jahre 1953, ein andermal im Jahre 1963 und schließlich im Jahre 1973 hätte vor einem Publikum wie diesem sprechen sollen.

#### Von 1953 aus gesehen

1953: Die nordrhein-westfälische Landesplanung hatte ihr erstes Organisations- und Verfahrensgesetz. Als Träger der Regionalplanung existierten die Landesplanungsgemeinschaften. Als eine von dreien: der damals schon dreiunddreißig Jahre lang erprobte Ruhrsiedlungsverband, internationales Mekka der Regionalplaner!

Landes- und Regionalplanung standen noch im engsten Verbunde mit dem Städtebau, aus dem sie nach Motivation und System entwickelt worden waren. Als gemeinsame Ziele für die nächsten Jahre dringlich erwarteten wir ein neuzeitliches Bundesstädtebaugesetz und die gesetzliche Fundierung der Landesplanung in den übrigen Bundesländern. Die Bundesraumordnung gab es noch nicht, weder inhaltlich noch als Behörde, erst recht nicht als Gesetzesgegenstand.

Was uns aus dem Gesichtswinkel des Jahres 1953 so aktuell, ja übersehbar, greifbar erschien, brauchte noch mehr als ein volles Jahrzehnt: Bis das Bundesbaugesetz erlassen wurde, mit der systematischen Verknüpfung zu der ja noch gar nicht praktisch existenten Regionalplanung.

Eine tiefe Enttäuschung dabei, die vollständige Ausklammerung der ökonomischen Planungsfolgen: Der Verzicht auf den Planungswertausgleich, eine der Ursachen für die von Kennern vorausgesehene und dennoch nicht abgewandte Katastrophe der in den folgenden Jahren dann öffentlich geförderten Bodenspekulation, aus deren Fängen wir uns heute kaum befreit haben.

#### Aus der Sicht von 1963

Was hätten wir von der Aussichtsplattform des Jahres 1963 aus gesehen:

Die nordrhein-westfälische Landesplanung hatte sich gefestigt, sich aus ihrem engen Verbunde mit dem Städtebau gelöst. Das erste Landesentwicklungsprogramm - noch als Regierungserlaß - stand unmittelbar bevor. Die Arbeit am ersten Landesentwicklungsplan war weit fortgeschritten.

Die Landesentwicklungsgemeinschaften arbeiten an Teilgebietsentwicklungsplänen. Nur der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk strebte einen gesamträumlichen Gebietsentwicklungsplan an, der schon über das Konzeptionsstadium deutlich hinaus war.

Die Bundesraumordnung war gerade organisatorisch installiert worden. Das Verwaltungsabkommen zwischen dem Bunde und den Ländern stand vor der Ablösung durch das Bundesraumordnungsgesetz, das dann 1965 erlassen wurde.

Wer von 1963 aus in die Zukunft blickte, dem schienen die Hindernisse fortgeräumt und der Weg frei für ein zügigeres Wirken von Landesplanung und Raumordnung. Politischer Bedeutungsgewinn erschien erstrebenswert, aber noch alles andere als gesichert.

# Von 1973 aus gesehen

Und diese positive Einschätzung fand der Beobachter des Jahres 1973, von Schönheitsfehlern abgesehen, ziemlich bestätigt.

Nordrhein-Westfalen war auf dem Wege zu seinem dann in Gesetzesform zu erlassenden Landesentwicklungsprogramm. Die Landespolitik hatte den Rang der Landesplanung erkannt, sie zum Gegenstand parlamentarischer Aufmerksamkeit gemacht. Weit über das ihr zugewiesene Arbeitsgebiet hinaus war die Landesplanung bei der Erarbeitung des "Entwicklungsprogrammes Ruhr" und des "Nordrhein-Westfalen-Programms" herausgefordert und in ihrer Leistungsfähigkeit bestätigt werden.

In der kommunalen Gebietsneuordnung setzte sich die Landesplanung nach dem Landesentwicklungsplan I fachlich durch, was sehr viel mehr als nur formale Anerkennung hieß.

Die organisatorische Neuordnung der Regionalplanung und deren Integration in die allgemeine innere Verwaltung stand unmittelbar bevor.

Der Beobachter des Jahres 1973 fand die Landesplanung, jedenfalls in diesem Lande, auf einem Höhepunkte ihrer Wirkungsmöglichkeiten, die Regionalplanung vor neuen Anfängen, die Bundesraumordnung leider nachhinkend.

Dem Redner, dem im Jahre 1973 das entsprechende Thema des heutigen Tages aufgegeben worden wäre, wäre daraus wohl eher als heute ein Festvortrag geworden. Und die Entwicklung der folgenden Jahre wäre ihm gewiß weniger problematisch erschienen, als es dann tatsächlich geschah.

### Und nun: von heute aus gesehen

Ermutigt diese nur kursorische Rückbesinnung, das Thema anzunehmen, auf heute zentriert? Bedingt: Ja.

Ja, weil die Landesplanung dieses Landes durch die Nachkriegsjahrzehnte hindurch stetig, wenn auch nicht ohne Rückschläge fortentwickelt werden konnte, und weil ich nach meinen Kräften zur Weiterentwicklung der Planung - wie in der Vergangenheit - auch heute beitragen will.

Auch bedurfte es nicht meiner Phantasie, mir vorzustellen, was ein Referat zu diesem Thema in den Jahren 1953, 1963 oder 1973 hätte enthalten können. Denn da stand ich ja an solchen Rednerpulten, mit unterschiedlicher Motivation und Legimitation: in der Forschung und Lehre, in der Praxis und schließlich in der Politik.

Gewiß hat sich auch manches anders entwickelt, als ich es gesehen hatte oder gewollt hätte. Unter solch selbstverständlichem Vorbehalt des Wandels der Möglichkeiten und der Meinungen steht natürlich auch, was ich heute sage. Außer in dem einen zentralen Anliegen, damit eines der Ergebnisse meiner heutigen Überlegungen vorwegnehmend: Unverändert halte ich vorausschauende, genügend weit vorausschauende Planung für unentbehrlich, sowohl als staatliche Gesamtplanung im umfassenden, wie auch Landesentwicklungsplanung im engeren Sinne: In der Hausse wie in der Baisse, im Zugriff der politischen Gestaltung wie in der Verteidigung des Erreichten, bei vollen öffentlichen Kassen wie bei beengten finanziellen Möglichkeiten. Dafür die Instrumente scharf zu halten, sie zu nutzen, ihre Mitarbeiter zu ermutigen, ihnen das Gefühl des politischen Nutzens ihrer Arbeit zu vermitteln, in diesem Bemühen möchte ich mich nicht beirren lassen.

So soll nun der bisherige Weg der nordrhein-westfälischen Landesplanung kritisch verfolgt und unter allen gebo-

tenen Vorbehalten in eine nähere Zukunft weiter bedacht werden.

In den gut drei Nachkriegsjahrzehnten, auf die wir kursorisch einen Blick warfen, war Dr. Gadegast dabei: in der ersten Hälfte beim Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk; dann in dem für die Landesplanung zuständigen Ministerium. Wichtige Schritte und Ergebnisse der Landesplanung konnte er mitgestalten.

So schloß er als der für die Landesplanung verantwortliche Beigeordnete die Arbeit am Gebietsentwicklungsplan für das Ruhrgebiet ab, der dann überhaupt der erste förmlich aufgestellte Regionalplan in der Bundesrepublik wurde.

In der Staatskanzlei und nach der Umressortierung in diesem Hause war er an vielfachen planerischen Aktivitäten und an der Fortentwicklung des Landesplanungsrechtes beteiligt.

So ist diese Veranstaltung zu seiner Verabschiedung ein begründeter Anlaß zu grundsätzlicher Überlegung über die Landesentwicklungspolitik gestern, heute und morgen.

Die nordrhein-westfälische Landesplanung hat Epochen der Stille, der Isolierung, der sehr langsamen Entwicklung, aber auch solche eindrucksvollen Einflusses gezeigt. In Feuerproben gelang ihr der Weg aus dem akademischen Elfenbeinturm zur Integration in die Administration und zum Einzug in die politische Realität. Dafür ist die Lokalisierung der Regionalplanung in die allgemeine innere Verwaltung der Mittelinstanz kennzeichnend. Auf der Landesebene werden einer solchen vollen Integration durch das Ressortprinzip immer Grenzen gesetzt werden; durch zweckmäßige Ressortierung können die Wirkungsmöglichkeiten der Landesplanung verstärkt werden.

Fortschreitende verwaltungsmäßige Einschmelzung begünstigt auch die Substanz und Qualität der Planungsarbeit, wie ihre Umsetzung in die administrative Realität. Das dämpft aber auch den gedanklichen Höhenflug der Pläne; die Verwaltung übt eben auch ihre einebnende Wirkung aus.

# Zu den Gegenständen und Rahmenbedingungen der Raumordnung

Eine Binsenweisheit ist, daß die Raumordnung und Landesplanung entscheidend von den Entwicklungen geprägt wird, die ihr Gegenstand und Rahmen sind; in der Hauptsache: die demographische Entwicklung, der ökologische

Sicherungs- und Vorsorgebedarf, die ökonomische Entwicklung, die fiskalischen Ressourcen, die politisch-administrativen Gesamtbedingungen.

Die Epoche großer, manchmal auch euphorisch scheinender Planungsaktivitäten schien abrupt beendet, als sich in der zweiten Hälfte der 70er Jahre bislang gewohnte Bedingungen und Voraussetzungen grundlegend änderten: Nach den Ölpreisschocks, Weltwirtschaftskrisen, Haushaltsrestriktionen und Beschäftigungslosigkeit. Diese ungünstigeren Faktoren haben sich seit dem Ende der 70er Jahre verstärkt.

Will man daraus Schlüsse ziehen, so sollte man sich nicht auf die mangelnde Treffsicherheit wissenschaftlicher und administrativer Prognosen berufen oder sich dadurch bei der Beurteilung einer vor uns liegenden längerfristigen Entwicklung entmutigen lassen. Die Grundlinien, jedenfalls im Blick der heutigen Themenstellung, lieben sich immer und lassen sich weiter mit genügender Sicherheit einschätzen.

Genügend sicher ist der ökologisch begründete Entwicklungs- und Planungsbedarf zu beurteilen. Die Natur und die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschheit sind verbreitet in so hohem Maße gefährdet und ein selbsttätiger Wandel ist so gar nicht zu erwarten, daß hier verstärkt die Motive und Ziele der Raumordnung und Landesplanung liegen werden. Man darf daran erinnern, daß dies auch die historischen Quellen der Raumplanung sind. Schon 1910 hielt der spätere Direktor des Ruhrsiedlungsverbandes die Verteidigung der Grünflächen in der Düsseldorfer Region für eine fast zu spät begonnene Aufgabe. Die Gründung des Siedlungsverbandes im Jahre 1920 fand eines der wesentlichsten Motive und ihre historische Bestätigung im Schutz der regionalen Grünzüge im Revier.

Wie rasch die Weltwirtschaft und in ihrem Rahmen sich die bundesrepublikanische Wirtschaft langfristig erholen wird, gehört zu den Fragen, die zu beantworten nur wagt, wer gerade einen Wahlkampf führt. Sicher ist aber, daß die bis zum Anfang der 70er Jahre gewohnten hohen Zuwachsraten in diesem Jahrhundert nicht wieder erreicht werden. Daraus auf den Stillstand der Planung zu schließen, wäre abwegig.

#### Flächenbedarf auch bei Nullwachstum!

Selbst nahe dem statistischen Nullwachstum entsteht, jedenfalls unter den Bedingungen der Bundesrepublik,

ständig neuer Flächenbedarf für Wohn- und Industrieansiedlung aus vielen, auch berechtigten Gründen: so der zusätzliche Wohnflächenbedarf aus Qualitätsmotiven, der aus Rationalisierung, Produktivitätssteigerung, neuen Produktionstechniken herrührende Flächenbedarf und damit zusammenhängende Wanderungen. Das erfordert doppelte Vorsorge, nicht nur am Platze des neuen Flächenbedarfes, sondern nicht minder am entleerten oder entlasteten Platze. Die Voraussage ist nicht gewagt, daß diese Gegenstände der Planung uns auch im neunten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts beschäftigen werden.

#### Koordinationsbedarf auch bei leeren Kassen

Natürlich beobachten auch die Raumplaner mit Sorge die Haushaltsprobleme beim Bund, bei den Ländern und bei den Gemeinden. Sicher veranlaßt dies konkrete Restriktionen bei den meisten Fachplanungen. Sie sind nicht einmal in allen Fällen nur beklagenswert. Für die Raumordnung und Landesplanung ergibt sich daraus durchaus nicht ein sinkender Aufgabenbestand. Knappe Mittel verlangen besondere Sorgfalt beim Mitteleinsatz. Mögen bei vollen Staatskassen und hohen Wachstumsraten Streuverluste hinnehmbar sein; heute können wir sie uns nicht mehr leisten.

Wir wollen es auch nicht leugnen: Manches heutige Problem hat seine Ursache in voraus gegangener unbedachter Überfinanzierung. Anstelle aller anderen dafür das Beispiel der Folgekosten öffentlicher Investitionen: Erst seit knapp einem Jahrzehnt wird ernsthaft darüber nachgedacht, daß auf der schönen Wohltat der öffentlichen Investition der Fluch der Folgekosten ruht. Wir werden künftig stärker, als das früher geschehen ist, nicht nur die Finanzierung öffentlicher, vor allem kommunaler Investitionen zu prüfen haben, sondern auch die dauerhafte Finanzierbarkeit der Folgekosten. Der administrativen Bewältigung dieser Frage wird der Umstand nützen, daß die Regionalplanung nun in der allgemeinen inneren Verwaltung angesiedelt ist, im gleichen Hause, das auch in der Lage sein muß, die Finanzkraft der Gemeinden zu beurteilen.

Wenn auch in einem Umfang, der aus gesamtwirtschaftlichen Gründen zu beklagen ist, die öffentlichen Investitionen in bedeutendem Maße zur Haushaltssanierung zurückgenommen werden müssen; bleibt dennoch ein in absoluten Ziffern gewaltiger Umfang raumwirksamer öffentlicher Mittel planerisch vorzubereiten und zu begleiten.

Es steht außer jedem Zweifel, daß der Umfang der öffentlichen Infrastrukturmittel in der Bundesrepublik, wie immer man den Vergleich statistisch mißt, an der Spitze der Industrienationen steht.

Das die öffentliche Investitionskraft besonders belastende Hindernis ist aber die Ungleichheit, in der sich die Finanzen des Bundes und der Länder und der Gemeinden im letzten Jahrzehnt entwickelt haben. Eine neue Gemeindefinanzreform ist überfällig. Nordrhein-Westfalen, mit seinen Leistungen für die kommunale Selbstverwaltung im nationalen und internationalen Vergleich an der Spitze, kann diese Probleme im Alleingang nicht lösen. Es bedarf der Bundesgesetzgebung. Die Gemeindefinanzreform von 1969 trägt nicht mehr. Aber, wer rasche Abhilfe fordert, muß bedenken, daß die Umverteilung öffentlicher Einnahmequellen nach bisheriger Erfahrung nur in Wachstumsperioden möglich ist. Das Thema kann hier über das Ceterum censeo hinaus nicht vertieft werden.

Was die regional konzentrierten großen Strukturveränderungen angeht: In unserem Lande sind die sich dramatisch zuspitzenden Probleme der alten Industrien ein herausragender Gegenstand der Landes- und Regionalplanung. Wenn überhaupt noch vermieden werden kann, daß wir am Ende dieses Jahrhunderts eine zertrümmerte Kernregion in unserem Lande behalten!

Im übrigen, man täusche sich nicht: Auch die nach verbreiteter Vorstellung so stabil, ja so privilegiert erscheinenden Dienstleistungsreviere werden gewiß nicht immer die zukunftssicheren Regionen bleiben. Dafür wird die mikroelektronische Revolution sorgen. Bis zum Ende dieses Jahrhunderts wird der rechnende, steuernde und kommunizierende Mikroprozessor sein Einsatzvolumen vervielfachen: auf das Zehnfache gewiß, vielleicht auf das Zwanzigfache, eben nicht nur im Büro und Labor, eben auch im Betrieb. Die dadurch angestoßenen Entwicklungen zumindest in Alternativen zu bedenken, das ist eine der zusätzlichen aktuellen Aufgaben der Stadt- und Regionalplanung.

# Politisch-administrative Rahmenbedingungen

Unter den administrativen Rahmenbedingungen kommt den Planungsräumern besondere Bedeutung zu.

# Die Planungsräume

Aufgabenbestand, Organisation und Gebietszuschnitt der Kommunen werden in diesem Aggregatzustand auf

Sicht wohl unverändert bleiben. War von 1929, von der vorletzten bis zur jüngsten Gebietsreform, rund ein halbes Jahrhundert vergangen, so denke ich, daß sich trotz der fortschreitenden Maßstabsvergrößerung ein Bedarf zu einer nächsten kommunalen Gebietsneuordnung in diesem Jahrhundert kaum mehr ergibt, wohl auch nicht die politische Kraft zur raschen Wiederholung! Insofern kann die Landesplanung mit stabilen Faktoren in der Kommunalstruktur rechnen.

Am Rande der kommunalen Gebietsreform ist in unserem Lande davon abgesehen worden, den Gebietszuschnitt der staatlichen Mittelinstanz zu korrigieren, obgleich dazu ernstzunehmende Vorschläge vorlagen. Daß dies unterblieben ist, ist um so mehr zu beklagen, als die verwaltungssystematisch richtige Entscheidung getroffen wurde, die Regionalplanung aus ihrer isolierten Rolle bei den Landesplanungsgemeinschaften in die allgemeine innere Verwaltung der Mittelinstanz zu überführen. So richtig es war, auf der kommunalen Ebene Planungs- und Verwaltungsräume zur Deckung bringen, so richtig bleibt dieses Prinzip auch für die Region.

Sollen alle Vorteile der Regionalplanung aus ihrer jetzt richtigen organisatorischen Zuordnung voll genutzt werden, so könnte man an der Wiederaufnahme der Überlequnqen zu einem regional politisch richtigen Zuschnitt der Regierungsbezirke nicht vorbeikommen, zumal die Regionalplanung in der überörtlichen Planung an Bedeutung gewinnen wird. Indes gilt auch wohl hier: Die Verwaltungsreformkraft scheint auf Sicht erschöpft.

Unerledigt wie die regionale Gebietsreform in unserem Lande ist die Länderneuordnung im Bundesmaßstab. Der dazu erteilte Verfassungsauftrag wurde aus Gründen zurückgenommen, von denen man getrost sagen kann, daß sie je älter um so fadenscheiniger werden. Wie gravierend die unterlassene Länderneuordnung wirkt, zeigen anstelle vieler die aktuellen Beispiele der kleinen Bundesländer, die durch das Schicksal einer Branche oder eines Unternehmens in ihren Grundfesten erschüttert sind.

# Die Planungsebenen und -träger

Die Rolle der Gemeinden als Adressaten und Partner der Landesplanung wird gewohnheitsmäßig problematisiert, vornehmlich unter Berufung auf die grundgesetzlich verbürgte Planungshoheit als Bestandteil der Selbstverwaltung! Solange die Regionalplanung ihre Aufgabe ernst nimmt, wird es konkrete Auseinandersetzungen geben. Das liegt in der Natur dieser Sache. An dem insgesamt ausgewogenen Rechtszustand, der Grundgesetz und Landes-

staatsrecht, Bundesbaugesetz, Bundesraumordnungsgesetz und Landesplanungsrecht in ein ausgewogenes Verhältnis brachte, darf nicht experimentiert werden.

Denn das alldem zugrundeliegende verfassungspolitische System der Gebietskörperschaften in vertikaler Gewaltenteilung hat eine Festigkeit gefunden, die gerade in gesamtpolitisch schwerer werdenden Zeiten nicht problematisiert werden sollte.

### Die Länder und die Bundesraumordnung

Die vor allem in den 60er und in den 70er Jahren häufig geäußerte Besorgnis des verfassungsrechtlichen Bedeutungsverlustes der Länder hat sich nicht bestätigt, jedenfalls hat eine solche Tendenz nicht fortgewirkt. Im engeren Bereiche unseres Themas, in der Raumordnung und Landesplanung, hat sich das Gewicht der Länder nicht nur stabilisiert, sondern weiter oder wieder verstärkt. Auch aus Gründen, die mir nicht allesamt gefallen, erwarte ich eine so fortwirkende Entwicklung in der näheren und weiteren Zukunft.

Das hat, was unser Thema angeht, auch mit der eher zu beklagenden Tatsache zu tun, daß die in die Bundesraumordnung gesetzten Erwartungen nicht haben erfüllt werden können. Die großen Hemmnisse, die bei der mit Elan betriebenen Installierung der Bundesraumordnung überwunden wurden, haben ihre fortdauernde Widerstandskraft erwiesen: nämlich die Bundesressorts einerseits und die Länder andererseits. Der mit dem Bundesraumordnungsgesetz geschaffene Rahmen, schon bescheiden zugeschnitten, hat kaum ausgefüllt werden können. Es ist, was besonders zu beklagen ist, nicht einmal in befriedigendem Maße gelungen, Bundesraumordnung und die Planung nach den Gemeinschaftsaufgaben in einen genügenden oder doch jedenfalls erkennbaren Einklang miteinander zu bringen. Dabei darf auch nicht übersehen werden, daß daran die jeweils mit der Landesplanung konkurrierenden Bundes- und Landesfachressorts in der Form zusammenwirken, die gelegentlich als Seilschaft bezeichnet wird.

Wenn unter diesen Voraussetzungen doch von einer im großen und ganzen befriedigenden Zusammenarbeit zwischen dem Bunde und den Ländern auf dem Gebiete der Raumordnung und der Landesplanung gesprochen werden kann, so hat das seine Ursache eher am bescheiden gesetzten Bundesmaßstab. Daß hier Wandel ge-

schaffen werde, erwarte ich auch auf längere Sicht nicht. Die bundespolitische Aktualität mißt der Bundesraumordnung offensichtlich keine größere Bedeutung mehr zu. Und die administrativen Systeme sind noch nicht so weit fundiert, daß sie ohne kraftvolle politische Stützung erfolgreich wirken könnten.

Auch die intelligenten Bemühungen, die, durch die Enquete-Kommission angeregt, auf die Schaffung eines neuen umfassenden Bund-Länder-Planungssystems zielten, haben keine Früchte getragen. Sie sind im Aggregatzustand gutachterlicher Äußerungen verblieben, bislang von niemandem ernsthaft aufgegriffen. Ich vermag auch selbst auf fernere Sicht keine Situation zu erkennen, die die Wiederaufnahme dieser Überlegungen erwarten ließe.

### Supranationaler Einfluß?

Die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes ist in zunehmenden Maße international bedingt. Daraus könnte sich ein stärkerer Bedarf nach supranationaler Integration ergeben. Doch wage ich hier keine positive Prognose. So sehr wir immer wieder der Vision des europäischen Bundesstaates akklamieren, so zeigen die beschränkten Wirkungsmöglichkeiten selbst des Europäischen Parlamentes und jüngste deprimierende Ereignisse die zentrifugale Stärke der nationalstaatlichen Widerstände.

All dies besagt, daß in der gebietskörperschaftlichen Ordnung die Landes- und Regionalplanung sowohl im Verhältnis zu den Gemeinden wie zum Bunde und zu supranationalen Institutionen keine bemerkenswerten Veränderungen zu erwarten hat. Insofern dürften diese Bedingungen, wie immer man das auch bewerte, kaum verändert werden.

# Staatsnachbarliche Planungskoordination

Im Gegensatz zu der supranationalen Bedeutungseinbuße hat sich die praktische Zusammenarbeit mit den Planungsbehörden unserer westlichen Nachbarn sehr bewährt. Über die Lösung konkreter Planungsaufgaben hinaus können wir methodisch voneinander lernen. Ich freue mich, daß so viele bedeutende holländische und belgische Kollegen durch ihre Anwesenheit Herrn Dr. Gadegast ehren.

### Parlamentarisierung der Landesplanung

Mit der Verabschiedung des Landesentwicklungsprogrammes in der Gestalt eines Landesgesetzes ist nicht nur die rechtswissenschaftlich interessante Frage - pragmatisch - beantwortet worden, ob man eine solche Planart in Gesetzesform kleiden kann, sondern zugleich der politische Anspruch des Parlamentes belegt worden, diese grundlegende planerische Entscheidung selbst zu treffen. Der zuständige Ausschuß ist an den formal in der Kompetenz der Landesregierung verbliebenen Landesentwicklungsplänen in der Begrenzung des "Benehmens" zu beteiligen. Das kann aber nur als eine verbale Untertreibung des parlamentarischen Einflusses gewertet werden. Aus den tatsächlichen Machtverhältnissen ergibt sich, daß die Landesplanung im ganzen auf eine hohe politische Rangebene angehoben worden, aber auch dem politisch-parlamentarischen Zugriff offen ist. Dies ist ein politisch adäquates Ergebnis. Mehr ist wohl nicht nötig.

Trotz der weitreichenden Parlamentarisierung und der neuen Einwirkungsmöglichkeiten hat der Landtag von Nordrhein-Westfalen auf diesem Felde mit großer Sachlichkeit, großer Behutsamkeit und ohne parteipolitisch motivierte Polarisierung gehandelt. Das muß als ein Zeugnis politischer Weitsicht und Verantwortlichkeit hoch anerkannt werden. Für rund ein Jahrzehnt so gekennzeichneter Zusammenarbeit habe ich mich bei meinen Landtagskollegen aufrichtig zu bedanken.

# Keine Verstaatlichung der Regionalplanung

Nicht ganz komplikationsfrei hatte sich in den letzten Jahrzehnten die Organisation der Regionalplanung entwickelt. Gegen die Absicht, die Landesplanunungsgemeinschaften aufzulösen und die Gebietsentwicklungsplanung bei den Regierungspräsidenten anzusiedeln, richtete sich als das politisch gefährlichste Argument die damit - wie es hieß - drohende "Entkommunalisierung". Ganz richtig war in der partnerschaftlichen Begegnung von Staat und Gemeinden in den Landesplanungsgemeinschaften ein vorbildlicher Ansatz gesehen worden. Der Vorwurf der "Entkommunalisierung" und "Verstaatlichung" hat mich damals sehr betroffen gemacht. Die schließlich gefundene Lösung und die damit bisher gesammelten Erfahrungen haben die Besorgnisse nicht bestätigt. Zwar ist die Regionalplanung insofern "verstaatlicht" worden, als die die Sache bearbeitende Administration zur Staatsverwaltung gehört. Aber die Bezirksplanungsräte haben politisch die Entscheidungssubstanz voll besetzt. Nach meinem Ein-

druck ist der kommunale Einfluß in den Bezirksplanungsräten weit stärker als im Rahmen der früheren Landesplanungsgemeinschaften. Auch dies hat, wie beabsichtigt, zur Stärkung der regionalen Planung beigetragen.

Aus dieser Bewertung folgt aber auch, daß hier weitere rechtliche Verstärkung des kommunalen Einflusses und weiterer Abbau der staatlichen Mitwirkung bei der Regionalplanung nicht angemessen wäre.

### Unmittelbare Wahl in den Bezirksplanungsrat?

Gelegentlich höre ich, es sei ein Mangel, daß die Mitglieder der Bezirksplanungsräte nicht "politisch legitimiert", sondern lediglich entsandt seien. Gerade das aber bleibt richtig. Denn gewollt war nicht die Schaffung eines eigenständigen Regionalparlamentes, sondern die qualifizierte Beteiligung der Gemeinden durch deren Repräsentation im Bezirksplanungsrat. Darum kommt nur das Entsendungsprinzip, nicht aber Direktwahl in Frage.

Für die Struktur des Landes wäre es unausdenkbar, daß zwischen das voll ausgebaute System der kommunalen Selbstverwaltung und das Land noch eine weitere Gebietskörperschaftsebene träte. Dies würde die Landesgesamtpolitik zur Farce werden und auf Sicht die Existenz des Landes in Zweifel geraten lassen. (Haben doch unsere Regierungsbezirke durchaus die Dimension anderer Bundesländer!)

#### Hoher Kodifikationsstand

Das nordrhein-westfälische Landesplanungsrecht ist in z. T. kurzen Abständen novelliert worden. Es kann ohne Vorbehalt als modernstes Planungsrecht qualifiziert werden. Was planerisch nötig ist, kann damit gemacht werden. Der Instrumentenkasten ist gefüllt. Es ist zu raten, wie das übrigens auch für den Instrumentenkatalog des Bebauungsplanes gilt, davon nur den unbedingt nötigen, jedenfalls sparsamen Gebrauch zu machen. Landes- und Regionalplanung müssen, sonst funktioniert das ausgewogene System nicht, Rahmenplanung bleiben. Das spricht gegen weitere engmaschige Verrechtlichung und spricht inhaltlich für eine gewisse Entfeinerung und Entmathematisierung der Pläne.

Im Zusammenhang mit Überlegungen zu neuen Schwerpunkten in der Landesplanung spielt das Raumordnungsverfahren eine gewisse Rolle.

### Das Raumordnungsverfahren

Anders als die Mehrzahl der Bundesländer hat die nordrhein-westfälische Landesplanung bisher ein gesetzliches Raumordnungsverfahren für entbehrlich gehalten. Die dafür von unseren Landesplanungsjuristen geltend gemachten Gründe schienen mir einleuchtend.

Wenn heute - gelegentlich und neuerdings - ein ausgeformtes Raumordnungsverfahren zur Abklärung von einzelnen Kollisionsfällen für nützlich gehalten wird, so würde ich nicht dazu raten, dies nun gleich zum Gegenstand einer neuen Landesplanungsgesetznovelle zu machen; da nämlich ganz offensichtlich bindende Entscheidungen, also Außenwirkungen im Rechtssinne nicht herbeigeführt werden sollen, bedarf es einer gesetzlichen Regelung auch nicht aus übergeordneten Rechtsgründen. Neue "Ziele der Landesplanung" dürfen auch künftig in Nordrhein-Westfalen nur durch integrierte Pläne, durch förmlich aufgestellte Pläne der Landesplanung festgelegt werden! Soll ein Raumordnungsverfahren in Nordrhein-Westfalen praktiziert werden, so reicht dazu ein gemeinsamer Erlaß der in der Hauptsache beteiligten Ministerien. Ich würde dies mit der Empfehlung verbinden, die primäre Zuständigkeit für die Durchführung solcher Raumordnungsverfahren bei der Regionalplanung anzusiedeln, die dazu als Teil einer Querschnittsverwaltung besonders geeignet ist.

Sorgfältiger Abwägung würde es bedürfen, wenn man in Erwägung zöge, in ein solches Raumordnungsverfahren den Bezirksplanungsrat einzuschalten. Dagegen würde ich geltend machen, daß es sich nicht um die Aufstellung förmlicher Pläne, sondern um ein administratives Abgleichungs-, Koordinations- und Beratungsverfahren handelt. Bei primärer Zuständigkeit der Regionalplanung gibt es selbstverständlich Bereiche, in denen das Raumordnungsverfahren nur bei der zentralen Landesplanungsbehörde selbst durchgeführt werden kann; nämlich dann, wenn für die in Konkurrenz zueinander stehenden Maßnahmen Landesministerien selbst zuständig sind.

# Regionalplanung und regionale Fachplanung

An einem Mangel scheint mir das Planungsrechtssystem noch zu leiden, der allerdings nicht auf das Konto der Landesplanung geht. Ich meine, das "horizontale Verhältnis" zwischen der Landes- und Fachplanung.

Die Vorstellung des Bundesraumordnungsgesetzes ging davon aus, daß auf allen Ebenen der Raumordnung entsprechende verhandlungsfähige fachplanerische Konzeptionen vorhanden seien oder spätestens parallel mit Plä-

nen der Landesplanung und Raumordnung entstünden.

Nun will ich nicht dafür eintreten, daß für alle Ebenen der Fachplanung Pläne in förmlichem Sinne aufgestellt werden, doch müßten für die Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne Fachplanungsvorstellungen zur Verfügung stehen, die verhandlungs- und abstimmungsfähig sind. Sonst nämlich würde die Gebietsentwicklungsplanung in die Rolle versetzt, zugleich stellvertretende Fachplanung zu werden, was zweifelsohne eine vom System her nicht gewollte Aufgabenausweitung darstellen würde.

Natürlich schafft auch hier der umgekehrte Fall Besorgnisse, wenn eine mit hohem politischen, möglicherweise auch mit Rechtswirkung ausgestattete Fachplanung der Landesplanung vorgreift. Ich muß mich hier darauf beschränken, das Problem zu benennen.

### Landesentwicklungsplanung am Ende?

Mit dem bis jetzt Gesagten steuern wir auf die Generalfrage zu, ob die Landesplanung auf ihrem Wege zur "Landesentwicklungsplanung", gemessen an den Zielsetzungen der 70er Jahre, fortzuführen oder ob radikale Umkehr geboten sei. Solche Überlegungen werden ja durch politische Erklärungen, verwaltungsinterne Überlegungen und in Veröffentlichungen angeboten, die eine wie die andere indes nur in vorsichtiger Formulierung. Konkrete, systematisch durchgearbeitete Grundsatzalternativen sind mir noch nicht bekanntgeworden.

# Ein neues Nordrhein-Westfalen-Programm?

Eine der positiven Alternativen mag auf die Formel gebracht werden: Brauchen wir ein neues Landesentwicklungsprogramm, ja (wieder) ein neues Nordrhein-Westfalen-Programm? - Und dies auf die Ebene des Bundes transformiert: Brauchen wir (endlich!) den Bundesentwicklungsplan?

Obgleich dies eine konsequente Fortführung bisheriger Bemühung wäre, jedenfalls für das Land, höre ich dafür kein Plädoyer.

Unter dem enger verstandenen Thema dieses Vortrages möchte mich nicht im Detail darauf einlassen, sehe aber

gute, wohl auch zwingende Gründe für die Erneuerung des Versuchs einer landespolitisch auch finanziell abgestimmten Gesamtkonzeption. Es könnte, falls stocksolide gerechnet, defätistische Auffassungen widerlegen, die Haushaltsenge von Bund, Ländern und Gemeinden und die Verlangsamung der wirtschaftlichen Eigendynamik führe zu dem Ergebnis: Nichts geht mehr.

Kein Zweifel kann daran bleiben, daß der Abbau der Nettoneuverschuldung den absoluten Vorrang auch in der Landespolitik verdient: Ich vermeide bewußt das unehrliche Wort vom "Abbau" der Staatsverschuldung . Aber auch unter der Respektierung dieses Vorranges geht nämlich bei den durch Bundes-, Landes- und Kommunalhaushalte gesteuerten gewaltigen Finanzmassen in diesem Lande eben doch noch sehr vieles, und zwar weit mehr als schlichte Notstandsbewältigung. Die Partner der Landespolitik sollten die Daten dafür in der Hand haben, womit sie verläßlich, "mindestens" oder "gesichert", rechnen können. Es liegt auf der Hand, daß der Jahresetat und die mittelfristige Finanzplanung dies nicht leisten können und brauchen.

Der Versuch einer Landesgesamtplanung fordert wohl den Mut zur "Ent" -Täuschung im positiven Ursinne dieses Wortes. Mut läßt sich denn ja auch niemand gerne absprechen.

Das hauptsächliche Motiv, das gegen die Darstellung eines solchen Gesamtkonzeptes spricht, ist die bekanntlich große Schwierigkeit der Konsensbildung, und zwar nicht nur in fachlicher, sondern gerade auch im Sinne der Ressortabstimmung und des Wettbewerbs unter den Regionen und Gemeinden. Was dagegen - weniger öffentlichen dargelegt - geltend gemacht wird, ist der in der Natur dieser Sache liegende Effekt der Selbstbindung und die Verringerung des tagespolitischen Argumentations- und Manövrierspielraumes.

Ohne Zweifel aber, schreibe man ein solches Programm nun auf oder nicht, an der dazu erforderlichen gedanklichen Konzeption führt kein Weg vorbei. Das wird sicherlich schon zu einem guten Teil bewiesen werden durch das landespolitische Umweltgestaltungskonzept.

Einem solchen Programm fiele die dramatische Aufgabe zu, Hoffnungen, Erwartungen und Zusagen an den rationalen Möglichkeiten zu messen, Deckungsmittel und Ressourcen voll, aber auch nur einmal einzusetzen. Zeigen würde sich aber so positiv, wie vieles mit den noch immer objektiv gewaltigen öffentlichen Finanzmitteln gestaltet werden kann. Der Staat ist ärmer geworden. Aber arm ist er nicht.

Eine solche Gesamtdarstellung würde viele, heute noch verbal und rhetorisch lösbare Erwartungen "enttäuschen". Es wäre eine Stunde der Wahrheit. Es gibt danach einen großen Bedarf. Viele Politiker wissen das.

Wie immer man sich dazu entscheide, gesetzgeberischer oder verfahrensmäßiger Vorkehrungen für solche Fortentwicklungen der Landesplanungspolitik bedarf es nicht.

Was den Einsatz moderner, mit wissenschaftlichen Techniken abgestützter Planungsmethoden anbelangt, so verläuft die Entwicklung in der Wirtschaft einerseits und in der Politik andererseits neuerdings in entgegengesetzter Richtung. Größere Unternehmen der Industrie und des Handels, alle Banken bedienen sich dieses Hilfsmittels in zunehmendem Maße. Täten sie es nicht, wären sie rettungslos verloren.

Anders in der Politik und wohl je ranghöher um so viel stärker. Anstelle der sich gerade einübenden Arbeit mit Stäben, wissenschaftlichen Arbeitsmethoden, tritt neuerdings wieder das Leitbild des vom Instinkt begnadeten Politikers, der das Rechte schon ohne den modernen Kram zu finden weiß. Auch hier bestätigt sich die geschichtliche Erfahrung, daß die Pendel nach beiden Seiten weit auseinander schlagen. In der Mitte dürfte die Wahrheit liegen.

# Renaissance der Planungsfeindlichkeit

Für die Antithese zur expansiven Planung - für den Planungsstopp - gibt es viele Anwälte und Motive. Zuerst: sich verbreitende "Planungsfeindlichkeit"; sie gibt es natürlich wie Staatsverdrossenheit etc; sie ist nicht speziell gegen die Raumplanung gerichtet. Vor allem genährt daraus, daß nicht wenige Planungen, obgleich nach allen Regeln scheinbar fehlerfrei erarbeitet, infolge grundsätzlicher Änderungen der wirtschaftlichen Gegebenheiten, infolge neuer technologischer Entwicklungen in Zweifel gerieten und daß darum vor allem technische Großprojekte aufgegeben werden mußten.

Planungsfeindlichkeit ist für die Raumordnung nichts Neues. Ich erinnere an die Situation der 50er, hinein bis in die frühen 60er Jahre. Im Pendelschlag zur vorausgehenden Plan- und Befehlswirtschaft, gewiß aber auch in überzogener Einschätzung der wirtschaftlichen Selbstregulierungskräfte, bekämpfte die generell vorrangige Wirtschaftspolitik alle Ansätze ressortübergreifender Planung. Die Bundesraumordnung gab es überhaupt nicht; sie begann sich erst in der Mitte der 60er Jahre einzurichten.

Die Landesplanung bewegte sich - wie sagten unsere Kollegen damals - im persuasorischen Raum, d. h., daß sie gerade Rederecht hatte. Aus sich ausbreitender Planungsabwehr schließe ich nicht, die Planung zu stoppen, sondern vielmehr ihre politische und öffentliche Darstellung zu aktivieren, auch neue Formen der Öffentlichkeitsbeteilgung zu suchen.

Die Landesplanung hat den geschützten Elfenbeinturm verlassen; sie muß nun auch den härteren Gegenwind der Wirklichkeit ertragen und überwinden.

### Landesplanung ohne Wirtschaftswachstum?

Wer nun besonders davon beeindruckt ist, dass der Spielraum für Raumordnung und Landesplanung bei geringer werdenden Wachstumsraten nun zu sehr eingeengt sei und deswegen die mühsam in Gang gesetzten Regionalplanungen anhalten will, dem seien Überlegungen angeraten:

Der hauptsächlich in Betracht kommende Maßstab für Wachstum ist die Entwicklung des Bruttosozialproduktes. Wenn dieses als statistische Größe seinen Stand hält, so bedeutet dies ja aber doch nicht den Stillstand der wirtschaftlich relevanten Aktivitäten. Vielmehr wirken diese in der Realität unseres Landes auf hohem Niveau fort. Dabei findet auch ständig eine Veränderung der Flächennutzung und der Flächenbeanspruchung statt. Wir sind weit davon entfernt, ein Stadium erreicht zu haben, in dem keine zusätzlichen Flächenansprüche mehr zu befriedigen seien oder diese nicht mehr in Konkurrenz zueinander stünden. Die Entwürfe der Gebietsentwicklungspläne bringen eine Vielzahl von Beweggründen für den zusätzlichen Flächenbedarf, die bedingt überzeugen, mit Vorbehalt hinsichtlich der Dimension und der Lokalisierung der Anspruchszuwächse. Die zentrale Aufgabe der Landesplanung, übermäßige Flächenansprüche abzuwehren und begründete abzuwägen, bleibt auch bei nominellem Nullwachstum bestehen.

Wen dies so nicht überzeugt, der blicke in die Geschichte der Landesplanung: Die erste gesetzliche Regelung zur Regionalplanung stammt aus dem Jahre 1920, als nämlich der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk geschaffen wurde. Dies war nun wahrlich kein Zeitabschnitt, in dem Wachstum zu lenken und umzuverteilen gewesen wäre; es herrschte Notstand und Mangel! Auch die Revitalisierung der Landesplanung in den späten 40er und frühen 50er

Jahren war gewiß nicht von Wohlstand, Wachstum und vollen Staatskassen begleitet.

### Ein Landesplanungsstopp?

Abhilfe aus den mancherlei Bedenken gegen den gegenwärtigen Zustand von Raumordnung und Landesplanung wird nun - wenn auch nur vereinzelt - darin gesehen, den Anspruch auf flächendeckende Landes- und Regionalplanung aufzugeben. An deren Stelle soll die ad-hoc-Koordination aktueller Problemfälle oder Problemaggregate treten. Überspitzt ausgedrückt: Schwerpunkteinsatz als stabsmäßiges Krisenmanagement. Unbestritten muß Landes- und Regionalplanung dies allemal auch können. Sicher ist auch, daß solcher Koordinationsbedarf durchaus einmal aktuell den Vorrang vor der flächendeckenden Planungsarbeit beanspruchen kann. Die Befähigung dazu allerdings vergrößert sich logischerweise in dem Maße, als sich solche konkrete ad-hoc-Koordination auf gesicherte gesamträumliche Kenntnis und Konzeption stützen kann.

Die Vorstellung aber, die flächendeckende Planungsarbeit prinzipiell zurücktreten zu lassen, übersieht sondern lediglich der adäquaten Interpretation. Das System des Landesplanungsrechtes wäre sicherlich mißverstanden, wenn der Regionalplanung dieselbe materielle Selbstverwaltungshoheit eingeräumt würde wie der Bauleitplanung. Deren Selbstverwaltungsrecht ist nämlich durch Art. 28 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geschützt. Der Regionalplanung steht eine solche Schutzvorschrift nicht zur Seite. Die Regionalplanung ist verfassungspolitisch und verfassungsrechtlich Teil der Landesplanung und damit zur Disposition des Landesrechtes!

# Zu hoher Beteiligungsverfahrensaufwand?

An dem in der Tat großen Verwaltungsaufwand durch ansprüchliche Beteiligungsverfahren entzünden sich andere Bedenken gegen flächendeckende Regionalpläne. Daraus nun das Argument gegen die Landesplanung zu machen, erscheint mir geradezu paradox. Die Konflikte, die in der Raumnutzung bestehen, die Wettbewerbe und Konkurrenzen, müssen ausdiskutiert werden. Sie werden nicht dadurch beseitigt, daß sie durch Planungsstop verborgen werden. Im übrigen werden von den wirklich aufwendigen Beteiligungsverfahren hauptsächlich die Planungsbehörden und ihre Mitarbeiter betroffen. Sie klagen nicht; und ihnen wäre das Recht zu solcher Rüge auch

nicht zuzugestehen.

Die umgekehrt anzusetzende Erwägung dagegen, das förmliche Beteiligungsverfahren durch vorgeschaltete Grundsatzerörterungen zu entlasten, verdient Unterstützung. Dieser Weg wird ja auch bereits in einigen Regionen erfolgreich beschritten. Ein Beispiel dazu ergibt sich aus dem Bundesbaugesetz, das der förmlichen Planaufstellung neuerdings eine informelle Bürgerbeteiligung vorausschickt. Im Bundesbaugesetz ist dafür ein bestimmtes Verfahren gesetzlich nicht festgelegt worden. Das würde ich auch für die Landes- und Regionalplanung so halten. Hier sollte zuerst experimentiert und hier muß zum Experiment ermutigt werden.

# Zu häufiger Änderungsbedarf?

Schließlich wird gegen flächendeckende Planung der wachsende Änderungsbedarf ins Feld geführt, der früher eintritt als erwartet. Raschem Wandel können sich die Pläne nicht entziehen. Ja man muß dazu raten, rasch zu reagieren, wenn die Pläne nicht entwertet werden sollen. Möglicherweise muß sogar ein Instrument dafür geschaffen werden, die Berufung auf überholte Pläne zeitig zu unterbinden und damit sich anbahnenden Fehlentwicklungen den falschen Schein der Legalität zu entziehen. Ob dazu nun gleich das große Geschütz landesplanerischer Veränderungssperre aufgeboten werden muß, will ich offen lassen. Aber es müßte wohl den Trägern der Gebietsentwicklungsplanung wie auch dem Lande die Möglichkeit geöffnet werden, offensichtlich falsch gewordene Planungsaussagen kurzfristig zu suspendieren .. eine zusammenhängende methodische und rechtliche Grundfrage. Die logische Legitimation der Landesplanung liegt darin, daß sie ihre Maßstäbe aus der gesamträumlichen Betrachtungsweise und der Abwägung aller Fachaspekte bezieht. Das geht nicht sozusagen schlicht und einfach "im Kopfe der Landesplaner" - und seien diese auch noch so gescheit.

# Preisgabe der kommunalen Plananpassungspflicht?

Der Verzicht auf eine im wesentlichen flächendeckende Regionalplanung würde uns auf all die methodischen, argumentativen und vor allem rechtlichen Unsicherheiten zurückwerfen, die uns bis in die 60er Jahre hinein belastet haben. Nach dem heutigen Stande der Planungsrechtsentwicklung würde man ohne das Prinzip flächendecken-

der Regionalplanung die für das Planungssystem fundamentale Verpflichtung nicht mehr durchsetzen können, die städtebauliche Planung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Berufung auf die kommunale Planungshoheit, unter Berufung auf die Selbstverwaltungsgarantie des Grundgesetzes, würde voll zum Tragen kommen. Die Preisgabe des rechtlich gesicherten Planungsanpassungsanspruches wäre ein Rückschritt hinter den mit dem Bundesbaugesetz geschaffenen Rechtszustand.

Mit der Planungsanpassungspflicht der Gemeinden hängt aufs engste der Maßstab künftiger Flächenansprüche zusammen. Er ist unverändert ein Hauptgegenstand der Regionalplanung. Noch immer wird ein im regional- und im einzel gemeindlichen Maßstab zu großer Flächenbedarf für Wohn- und Gewerbeansiedlung geltend gemacht. Diese die gesamte Nachkriegsplanung begleitende und heute auffällig gewordene Entwicklung scheint noch gravierender, weil damit um so weniger der Freiflächensicherung entsprochen werden kann, deren Rang sich unter Umweltschutzaspekten deutlich erhöhen müßte. Das gilt übrigens nicht für alle Gebietsentwicklungspläne bzw. deren Entwürfe in gleichem Maße. Und es erscheint mir höchst zweifelhaft, ob die Anlegung im Landesvergleich sehr unterschiedlicher Maßstäbe durch die Planungsfreiheit der Bezirksplanungsräte legitimiert ist.

#### Nur Rechtsaufsicht?

Ich halte es für einen Irrtum anzunehmen, daß in dieser Kernfrage das Land auf formale Rechtsaufsicht beschränkt sei. Verfassungsrechtlich ist die Regionalplanung Bestandteil der Landesplanung, also Landessache. Nach dem Willen des Landesgesetzgebers ist die Regionalplanung eine Gemeinschaftsaufgabe von Staat und Gemeinden. Ich bin stets - und auch mit Erfolg - für einen starken kommunalen Einfluß auf die Regionalplanung eingetreten. Nun kann die Rollenverteilung, die das Zusammenwirken von Staat und Gemeinden darstellen soll, aber nicht darin bestehen, daß die kommunalen Bezirksplanungsräte alle materiellen Entscheidungen treffen, das Land aber nur auf eine formale Rechtsaufsicht beschränkt sei. Zur Klärung dieser Frage bedarf es übrigens keiner gesetzgeberischen Bemühungen,

### Erfolgsmangel der Landesplanung?

Ein nicht einfach von der Hand zu weisendes Motiv gegen die Raumordnung und Landesplanung liegt in der gelegentlich auch geäußerten Ansicht, Landesplanung und Raumordnung hätten nicht alles bewirkt, was sie angestrebt hätten. Wo geschähe denn das wohl überhaupt? Und: Für Politik und öffentliche Verwaltung gilt die Erkenntnis, daß öffentliche Ansprüche, Erwartungen und Versprechungen prinzipiell unerfüllbar sind. Und geriete man je in die Nähe der Anspruchserfüllung, so würde der politische Wettbewerb schon rasch genug neue Bedürfnisse begründen.

Wir hatten schon Gelegenheit festzustellen, daß die Landesplanung in einer Reihe von Aufgabenfeldern erfolgreichen Einfluß auf die Landespolitik gewinnen konnte. Die sehr unterschiedliche Infrastrukturversorgung im Lande ist in hohem Maße ausgeglichen worden. Das zentralörtliche System ist vollständig auf die Gebietsneuordnung übertragen worden. Wo es wirksame Regionalpläne gibt, ist die Freiflächensicherung fortgeschritten. Was, um ein Beispiel zu bringen, wäre wohl ohne die Regionalplanung geworden, die im Revier mit den regionalen Grünzügen die Hälfte der Landschaft schützen konnte? Und über die Wirksamkeit der Regionalplanung im ganzen Land wird man ein objektives Urteil nicht wagen dürfen, ehe nicht wenigstens die ersten Gebietsentwicklungspläne nach neuem Rechte ihre Probe auf Dauer haben bestehen können.

Das Planungssystem, mitten in seiner tatsächlichen Effektivitierung, vor der Chance seiner Bewährung umzustülpen, wäre nur zu verantworten, wenn seine Fehler offensichtlich wären. Mir scheint es umgekehrt. Wenn es kein anderes Motiv gäbe, als überzogenen Raumnutzungsansprüchen entgegenzuwirken und die letzten Freiflächen zu sichern, so müßte man die Regionalplanung erfinden.

# Forschung und Wissenschaft erneut gefordert

In kaum einem anderen Spezialgebiet der öffentlichen Verwaltung haben Forschung und Wissenschaft eine ähnlich große Bedeutung gehabt wie in Raumordnung, Landesplanung und Städtebau. Ja, ich wage zu behaupten, ohne die Aktivität vorausschauender Wissenschaftler, ohne die beiden Akademien, wären die Sachprobleme nicht so - wie geschehen - in das öffentliche Bewußtsein gehoben, nicht von Verwaltung und Gesetzgebung aufgegrif-

fen worden. Daß dies in weiten Bereichen überhaupt zu spät geschah, kann den einsamen Rufern nicht zum Vorwurf gereichen.

Ich selbst bekenne mich gern zu meiner Dankesschuld an die beiden Akademien, besonders an die Akademie für Raumforschung und Landesplanung. Ihr ist ja Dr. Gadegast so verbunden wie seine beiden, mir noch im Amte verbundenen Vorgänger Professor Ley und Professor Niemeier, der als ihr Präsident ein besonders produktiver und zugleich kritischer Begleiter der Landesplanung auch nach seiner Pensionierung geblieben ist.

Ich freue mich, heute viele Akademiemitglieder zu sehen, an der Spitze Herrn Präsidenten Dr. Brenken, meinen Kollegen langer gemeinsamer Arbeit in der Bundesraumordnung und Landesplanung.

Auf dem Hintergrund ihrer großen Leistung bei der Begründung und der Entwicklung der Planung und ihrer Instrumente ist die Wissenschaft, sind die einzelnen Forscher wie ihre Organisation heute aufs neue herausgefordert, ihren Beitrag zur Wegweisung zu leisten. Es würde auch nicht schaden, wenn Raumordner, Landes- und Regionalplaner aus der Praxis wieder häufiger zur Feder greifen, den öffentlichen Gedankenaustausch fördern würden.

#### Schluß:

Die Planungseuphorie der 70er Jahre, wenn man denn einen Abschnitt intensiver Planungsarbeit und relativ hoher Wirksamkeit der Landesplanung so bezeichnen will, ist verflogen. Aber: Die Argumente für die Existenz, die Fortentwicklung und die Konsolidierung der Landesplanung besitzen noch immer ausreichende Tragkraft. Wer sich in großen Fragen von den Stimmungen eines ambivalenten Umfeldes entmutigen läßt, dem mangelt es an der nötigen Widerstandskraft, eine mit Sorgfalt begonnene, vielfach bedachte Sache unbeirrt zu Ende zu führen.

Die Fähigkeit zum Zweifel und zur Selbstkritik ist ein Gebot kluger Selbstkontrolle und eine Bedingung künftiger Qualifizierung. Das gilt auch für die an der Landesentwicklungspolitik Beteiligten, für ihre politischen Repräsentanten wie die Planer.

Ich möchte mir wünschen, daß das Aufgabenfeld der Landesplanung und Raumordnung in der Öffentlichkeit, im politischen Felde, aber auch wissenschaftlich und publizistisch wirkungsvoll, ich möchte sagen: wirkungsvoller, vertreten werde. Unverändert gehört es zu den wichtigsten Aufgaben der Landesplanung, Probleme sichtbar zu

machen und öffentliches Bewußtsein für Entscheidungsbedarf zu wecken.

Raumordnung und Landesplanung sind kein Ersatz für Politik. Wohl aber muß die Raumordnung dazu beitragen, den politischen Prozeß kalkulierbar zu machen. Das gilt für die Vorbereitung planerischer Entscheidungen in den politischen Instanzen. Es gilt nicht minder für deren offene Vorbereitung wie den kritischen Nachvollzug in der Öffentlichkeit. Geboten ist die Aufarbeitung des vom Laien kaum mehr überschaubaren fachlichen Stoffes nach den Regeln eines geordneten Verwaltungsverfahrens. So kann die Planung mit ihrem fachlichen Votum der Politik ein Entscheidungsangebot machen. Ob Politiker dies Angebot nutzen, ist ihre Sache. Sorgfältige Sachanalyse und Vorbereitung der Entscheidung entziehen diese allerdings dem freien politischen Ermessen.

# Wie geht es weiter? Gedanken zum Halstenberg-Preis

Diese Broschüre dokumentiert das berufliche Lebenswerk von Friedrich Halstenberg mit vielen biografischen Fakten und Originalunterlagen auf der beiliegenden CD, die jedem Benutzer zur Verfügung stehen.

Den Verfassern und Herausgebern Herrn Christoph Zöpel und Frau Iris Bocian sowie Herrn Friedrich Wolters für die Gestaltung und Frau Leonore Wolters-Krebs für die Organisation gebührt ein besonderer Dank.

Die Herausgabe der Publikation veranlasst die Mitglieder der Landesgruppe NRW der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung (DASL), einen jährlichen Preis – den "Halstenberg-Preis" – einzuführen.

Der Halstenberg-Preis besteht aus zwei Elementen: eimal die Halstenberg-Medaille, eine Auszeichnung für besondere Leistungen im Städtebau und in der Landesplanung für das Land NRW, zum anderen die Halstenberg-Belobigung, eine Anerkennung für ungewöhnliche oder atypische Arbeiten im Städtebau und der Landesplanung. Der Halstenberg-Preis wird für eine hervorragende Leistung, wegweisende Anregungen oder ungewöhnliche Arbeiten in der Landesplanung oder im Städtebau vergeben.

Besondere Leistungen der Raumordnung, der Landesplanung oder des nicht gestalterischen Städtebaus werden bisher kaum ausgezeichnet; die Tragweite dieser Arbeiten für die Gesellschaft ist fast immer nur in Fachkreisen bekannt. Der Halstenberg-Preis möchte dies ändern. Die aktiven und verstorbenen Mitglieder, Förderer und Gäste der Landesgruppe NRW der DASL haben in ihrer 70-jährigen NRW-Landesgeschichte viele Persönlichkeiten in ihren Reihen gehabt, die im Sinne diese Preises eine Ehrung verdient hätten.

Die Halstenberg-Medaille und die Halstenberg-Belobigung sollen jetzt der Rahmen und die Form für Ehrungen und Anerkennungen bilden. Gleichzeitig ermöglichen es die Preise, die Raumordnung und die Landesplanung aus ihrem "Öffentlichkeitsschatten" herauszuführen.

Der Halstenberg-Preis wird am 24. Juni 2016 zum ersten Mal im Festsaal des Industrieclubs Düsseldorf übergeben. Die Halstenberg-Medaille wird dann Herr Prof. e. M. Gerhard Curdes erhalten. Die Urkunde zur Halstenberg-Belobigung wird in der gleichen Veranstaltung an Frau Sarah Meyer-Dietrich übergeben.

Klaus Fehlemann Geschäftsführer der DASL NRW Dr. Martina Oldengott Vorsitzende der DASL NRW

# **Bildnachweis**

Umschlag

S.12 Links: Halstenberg als Finanzminister in einer öffentlichen Sondersitzung des Haupt- und des Haushalts- und Finanzauschusses zu den Vorgängen um die Westdeutsche Landesbank am 12.01.1978 (Bildarchiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, Fotografin: Eva Tüsselmann)

Mitte: Halstenberg als Finanzminister während der 54. Plenarsitzung am 29.09.1977 (Bildarchiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, Fotografin: Eva Tüsselmann)

Rechts: Halstenberg als Minister für Bundesangelegenheiten während einer Plänarsitzung am 26.02.1975 (Bildarchiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, Fotografin: Eva Tüsselmann)

Friedrich Halstenberg bei der Vorstellung des Nordrhein-Westfalen-Programms, 1970 (LAV NRW

S.10, 43 Staatskanzlei NRW

# Inhalt der CD

I. Abschnitt Ausbildung – Berufseinstieg (50er Jahre -1965) II. Abschnitt Wissenschaftliche Tätigkeit (ab 1962) III. Abschnitt Raumentwicklungspolitik (1965 - 1975) IV. Abschnitt Finanzminister – Rücktritt (1975 - 1978) V. Abschnitt Tätigkeiten nach Ausscheiden aus der Landesregierung





